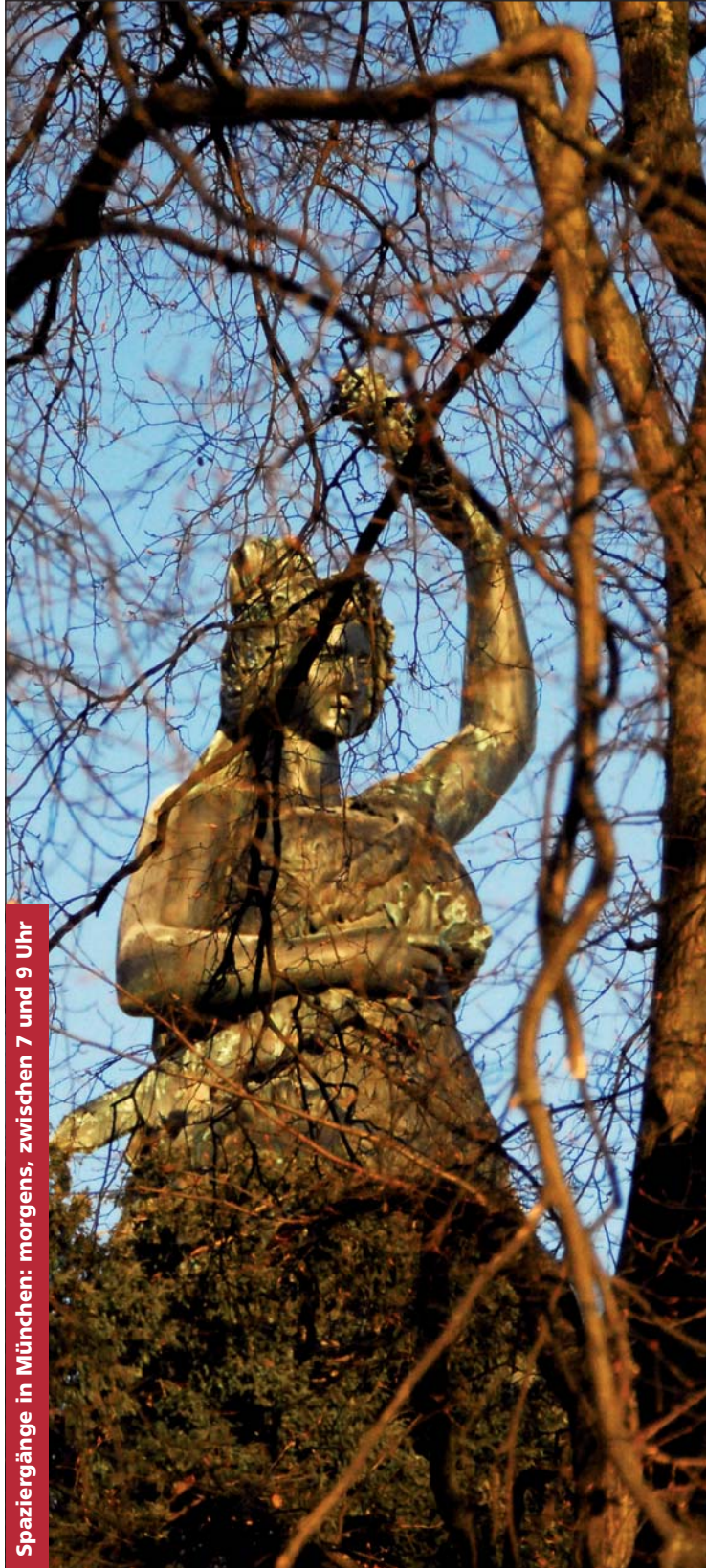


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2009



Spaziergänge in München: morgens, zwischen 7 und 9 Uhr

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Das FORUM Junge Anwaltschaft	5

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Aktuelles	7

Nachrichten | Beiträge

Interessante Entscheidungen	8
Aus dem Justizministerium	8
Personalia	9
Kuriosa	9
Nützliches und Hilfreiches	10
Neues vom DAV	13
Impressum	15

Buchbesprechungen

Palandt - Bürgerl. Gesetzbuch, 68. Aufl.	16
Weiler/Schlickum: Praxisbuch Mediation	16
Schlieffen/Ponschab u.a.: Mediation u. Streitbeilegung	17
Haft/Schlieffen (Hrsg.): Handbuch Mediation	17

Kultur | Rechtskultur

München: Gekommen um zu... feiern	18
Kulturprogramm	19

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	21
--------------------------------	----

Veranstungskalender

Veranstungskalender	29
---------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Zeitlos

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | Prof. Dr. Klaus Toepfer empfahl unlängst, zum besseren Verständnis der Welt das „Handorakel“ von B. Gracián zu befragen. Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Politik sind mir folgende Sätze aufgefallen:

Alles hat heutzutage seinen Gipfel erreicht, aber die Kunst sich geltend zu machen, den höchsten.

Über sein Vorhaben in Ungewissheit lassen. Die Verwunderung über das Neue ist schon eine Wertschätzung seines Gelingens. Mit offenen Karten spielen ist weder nützlich noch angenehm.

Abhängigkeit begründen. Den Götzen macht nicht der Vergolder, sondern der Anbeter. Wer klug ist, sieht lieber die Leute seiner bedürftig als ihm dankbar verbunden; sie am Seil der Hoffnung zu führen, ist Hofmannsart, sich auf ihre Dankbarkeit zu verlassen Bauernart; denn letztere ist so vergesslich als erstere von gutem Gedächtnis.

Die Daumenschrauben eines jeden finden. Dies ist die Kunst, den Willen anderer in Bewegung zu setzen. Es gehört mehr Geschick als Festigkeit dazu.

Im Rufe der Gefälligkeit stehen. Das Ansehen derer, die am Staatsruder stehn, gewinnt sehr dadurch, dass sie willfährig sind, und die Huld ist eine Eigenschaft der Herrscher, durch welche sie die allgemeine Gunst erlangen.

(Gracián, Baltasar 1601 - 1658: Handorakel und Kunst der Weltklugheit. Übersetzt von Arthur Schopenhauer.)

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Freitag, 21.11.

Einstieg Abi 08 – der Anwaltsberuf

Erstmals in diesem Jahr erhielt ich eine Einladung, Schüler über das Berufsbild des Anwalts zu informieren. Schon seit einigen Jahren wird die „Jobmesse für Abiturienten“ abgehalten. Eine große Messehalle in Poing war prall gefüllt mit Messeständen von Arbeitgebern aller Art, durch die Gänge schoben sich dicht an dicht Schüler aus ganz Südbayern, um sich über berufliche Möglichkeiten zu informieren. Auf vier Bühnen informierten Vertreter der potentiellen Arbeitgeber über die Vorzüge des jeweiligen Berufs. Die Darstellung des Anwaltsberufs habe ich allerdings nicht als Ausflug ins Märchenland angelegt, sondern eher eine realistische Einschätzung der Lage auf dem Anwaltsmarkt versucht. In den anschließenden Einzelgesprächen konnte ich feststellen, dass diese Botschaft von den Schülern durchaus verstanden wird. Die große Zahl der Unentschiedenen fühlte sich eher abgeschreckt, Zielstrebige mit hoher sozialer Kompetenz eher bestärkt.

Freitag, 28.11.

130 Jahre Augsburgs Anwaltverein

Ein sehr erfreulicher Termin. Unser Nachbar, der Augsburgs Anwaltverein feierte seinen 130sten Geburtstag und alle kamen. Eine sehr gelungene Feier, die möglichst bald wiederholt werden sollte. Auch der 135ste ist ein Grund zu feiern...

Freitag, 05.12.

Besuch einer chinesischen Bürgerrechtsdelegation

Über den Besuch der chinesischen Delegation in Berlin hatte sogar das heute-Journal berichtet. Nun kamen die Bürgerrechtsanwälte nach Bayern, um sich über die Ausbildung der deutschen Juristen zu informieren. Unter ihnen der 81-jährige Strafverteidiger Zhang Sizhi, der in Deutschland für seine Aktivitäten ausgezeichnet wurde. Die Begegnung mit ihm und den anderen Kollegen aus China war für uns (Herrn Kollegen von Mariassy, Vizepräsident der RAK, und mich) sehr beeindruckend. Es ist zu hoffen, dass das Auswärtige Amt noch mehr Begegnungen dieser Art zustande bringt und

wir uns mit den Kollegen auch einmal bei einer öffentlichen Abendveranstaltung austauschen könnten.

Montag, 08.12.

Verleihung des Kulturpreises der Münchener Universitätsgesellschaft

Mike Davis von der University of California, Irvine, erhielt den erstmals ausgelobten Kulturpreis der Münchener Universitätsgesellschaft, der mit 25.000 Euro dotiert ist. Der Preis, der dem Thema "Stadt der Zukunft - Zukunft der Stadt" gewidmet ist, zeichnet herausragende Persönlichkeiten aus den Bereichen Literatur, Kunst oder Geisteswissenschaften aus, die in einer die breite Öffentlichkeit ansprechenden Art und Weise als Künstler oder Wissenschaftler in Erscheinung getreten sind. Die Laudatio hielt Prof. Klaus Töpfer. Für den MAV die Möglichkeit, Kontakte über die Universitätsgesellschaft zu halten und zu intensivieren, die nicht ausschließlich juristischen Bezug haben.

Montag, 22.12.

Probessen für den Neujahrsempfang

Essen - geht meistens von alleine. Kochen auch, wenn man weiß, was man will. Was setzen wir unseren Gästen beim Neujahrsempfang vor. Diese Frage beschäftigt den Vorstand jedes Jahr und führt dazu, dass eine Delegation - bestehend aus Frau Heinicke und mir - zu Lutter und Wegener entsandt wird, um die Details zu besprechen. Das klingt einfacher als es ist, denn wenn ein Berliner Weinhaus einen Empfang in München vorbereiten soll, sind zunächst eine Menge kultureller Differenzen aus dem Weg zu räumen. Ob dies wirklich gelungen ist, davon konnten Sie sich beim Neujahrsempfang überzeugen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zurück am Schreibtisch

Erst einmal ein gutes Neues Jahr, liebe Kolleginnen und Kollegen und liebe Leser und Leserinnen da draußen. Ich hoffe, Ihr neues Jahr war schon bis jetzt richtig gut - auf meines trifft das nur begrenzt zu. Sie kennen doch den Sketch, den am Sylvesterabend ganz Deutschland alle Jahre wieder sieht, Dinner for one. Der Butler kämpft dort immer mit dem im Weg liegenden Tigerfell, das Hindernis wird auf endlos viele verschiedene Arten überstolpert oder - im besten Fall - auch einmal übersprungen. So ähnlich ist es im Büro auch - kaum hat man ein Problem bewältigt, zeigt sich schon das nächste. Kaum kehrt man nach der Weihnachtspause frisch erholt an den Schreibtisch zurück und plant eine entspannte Einarbeitungs- und Aufwärmphase, Pustekuchen, der Stress schlägt zu, z.B. durch einen Personalausfall. Auch wenn man das nicht richtig lustig findet, die Welt ist eben wie sie ist und man kann doch immer etwas Positives darin finden. Zum Beispiel habe ich zwar große Hektik erlebt, aber gleichzeitig auch einen Crash-Auffrischkurs für meine Fähigkeiten in den sonst delegierten, jetzt plötzlich häufig selbst zu erledigenden Aufgaben erhalten. Ich weiß die Arbeit meines Sekretariats jetzt noch mehr zu schätzen und habe zusätzliche Sachkunde und vielleicht auch Glaubwürdigkeit beim eventuellen Kritisieren von Abläufen gewonnen. Und ganz besonders gut: Mir ist gleich am Anfang des neuen Jahres nachhaltig klargemacht worden, wie wichtig es ist, die Kräfte so einzuteilen, dass sie dann wirklich auch für 12 anstrengende Monate reichen. Ein Großteil des Stress entsteht ja immer im eigenen Kopf - mit Durchatmen und Ruhe bewahren (das fällt manchmal tierisch schwer) ist am Ende des Tages mehr erreicht. Eine halbe Stunde früher das Büro verlassen und dafür die körperliche

und geistige Fitness mit einem Spaziergang wieder aufgebaut, schafft Arbeitskraft für den neuen Tag. Na ja, wir werden ja gemeinsam sehen, ob mein Wunsch nach weniger Hektik und mehr Ertrag im neuen Jahr Wirklichkeit wird. Ich erzähle an dieser Stelle eigentlich nur deshalb davon, weil ich weiß, dass viele Kollegen ähnliche Probleme haben und ich kein Einzelfall bin. Und manchmal tut es ja einfach gut, wenn man weiß, dass man mit einem Problem nicht allein ist.

Ein Problem, das ich garantiert mit Ihnen teile, ist auch die weiterhin fehlende Bilokalität. Dafür sieht man dann aber wenigstens manchmal was von der Welt, so wie ich beim Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins in Berlin am 20.01.2009. Auf der Bahnfahrt nach und von Berlin konnte ich in aller Ruhe meine Fachzeitschriften nacharbeiten (alle anderen Arbeiten haben sich sowieso nicht zum Mitnehmen geeignet), in Berlin gab es dann noch zusätzlich ein Frühstückstreffen der Vorsitzenden der 6 großen Vereine, ein interessanter informeller Austausch mit vielen Anregungen. Danach in die Littenstrasse zum „Auftakt“. Die Neujahrsrede von Präsident Kilger spiegelte die diversen aktuellen Krisen und die damit verbundenen Herausforderungen auch für die Anwaltschaft, das Grußwort der Bundesjustizministerin Frau Zypries zeugte von der Wertschätzung, die sie dem Verband entgegenbringt, auch wenn man nicht immer einer Meinung über Inhalte oder Prioritäten ist oder sein kann.

Eine Woche später traf sich der Berufsrechtsausschuss des DAV zu einer Sitzung in Frankfurt, die sich als kleiner Parforceritt durch das Berufsrecht aus europäischer Sicht gestaltete. Ich finde immer, dass man bei solchen Gremiensitzungen - wenn sie einem auch manchmal zeitraubend und schwerfällig vorkommen - nicht nur inhaltlich, sondern auch argumentationstechnisch aus den Diskussionen lernen kann. Vielleicht ein Anreiz für Sie, sich künftig auch in einem der vielfältigen Gremien zu engagieren und einzubringen? Das Jahr ist ja noch jung... .

Trotz der damit verbundenen Arbeit und Aufregung im Vorfeld hat unser Neujahrsempfang am 22.01.2009 mir einmal wieder so richtig das Herz aufgehen lassen. Ich freue mich, dass in diesem Jahr mehr Kollegen als in früheren Jahren gekommen sind und hoffe, dass sich dieser Trend fortsetzt. Der Besuch aus der Richterschaft, aus den Ministerien, aus den befreundeten Verbänden, etc., etc. war wieder außerordentlich gut, sogar der Vizepräsident des Bayerischen Landtags hatte sich bei uns angesagt. Die Bilder der Veranstaltung, die sicherlich mehr sagen als viele Worte, werden Sie im nächsten Heft finden. Ich habe mir dann für den Rest der Woche

bis zum Redaktionsschluss eine Verschnaufpause gegönnt, war abends in der ersten Kulturveranstaltung des neuen Jahres, einer Führung in der Pinakothek der Moderne. Auch hier ein positiver Auftakt: Wir waren eine sehr große Gruppe, die pünktlich und vollzählig (nur ein angemeldetes Mitglied war verhindert) zusammen kam. Weiter so, unsere Angebote finden Sie weiter hinten im Heft, planen Sie jetzt, das Jahr ist ja noch jung. Noch ist Platz im Terminkalender.

Ja und dann gab es im Januar natürlich noch ein ganz großes Ereignis, an dem man nicht vorbeikommt: Die Vereidigung des neuen amerikanischen Präsidenten. Auch wenn Obama nur einmal vereidigt worden wäre: Mit diesem Amtsantritt verbinden sich viele Hoffnungen auf einen Neuanfang, Gedanken aus der Rede des amerikanischen Präsidenten haben auch für uns Gültigkeit. Es ist immer wieder wichtig, sich auf die Grundwerte zu besinnen und nicht aus der Angst, sondern aus der Überzeugung heraus zu agieren. Es ist wichtig, nach Niederlagen und Rückschlägen immer wieder Mut zu fassen und immer wieder aufzustehen. Und es ist wichtig, an die Zukunft und zwar an eine bessere Zukunft zu glauben. Kann die Anwaltschaft die Herausforderungen dieser Zukunft bestehen? Ganz bestimmt, yes we can.

In diesem Sinne bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS.: Ganz herzlichen Dank an alle Autoren und Autorinnen, die zu diesem Heft beigetragen haben, ich hoffe, auch ihr Atem reicht mindestens 12 Monate lang.

PPS: Noch ein kleiner Mundwinkelheber zum Schluss: Es gibt eine neue CD des Bundesjuristenorchesters. Nachdem ich die Ankündigung gelesen habe, will ich mir demnächst unbedingt anhören, wie gemeinsam mit diesem Orchester der Polizeichor (!) Essen den Gefangenenchor aus Nabucco gestaltet... .

Neues vom Münchener Modell

Verabschiedung Sonderleitfaden und Aktualisierung allgemeiner Leitfaden

Am 8.12.2008 hat der beim Familiengericht München installierte Arbeitskreis Münchener Modell folgenden Sonderleitfaden verabschiedet:

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Version 08.12.2008)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

4 |

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und – durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.

2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per Fax.

3. Polizeiliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle werden vom Gericht umgehend beigezogen.

4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsichtung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon- Telefax- Handnummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch vertraulich behandelt werden.

6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.

7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Parteien und des Jugendamtes erfolgen.

8. Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.

9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung einen begleitenden Umgang anordnen, ein Gutachten beauftragen, einen Verfahrenspfleger / Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Dies kann zum Wohl des Kindes, aus Gründen des Opferschutzes und zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sein. Im Einvernehmen mit den Parteien sind auch eine getrennte Beratung, die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.

10. Bei einer Einigung auf getrennte Beratung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Parteien sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht entbinden.

11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach Mitteilen des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, oder jetzt ein Umgangspfleger bestellt.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen Termin – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann.

Ebenfalls am 8.12.2008 wurde der allgemeine Leitfaden vom Arbeitskreis wie folgt aktualisiert (vgl. insbesondere Ziff. 15):

Leitfaden des Familiengerichts München

für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Münchener Modell)

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrenspflegern und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.

2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.

3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.

4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-,



Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.

6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.

7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.

8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.

9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.

10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung oder Mediation an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die beteiligten Fachleute unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage,

ob die Beratung oder Mediation noch andauert. Die beteiligten Fachkräfte teilen dem Gericht die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit.



11. Konnten die Eltern in der Beratung/ Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin

statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.

13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrenspfleger als Interessenvertreter für das Kind. Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.

14. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.

15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell).

Mehr zum Münchener Modell sowie Leitfäden in Druckversion:
http://www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchener_Modell.htm

Das FORUM Junge Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein neues Jahr hat begonnen und nicht nur ich, sondern die Regionalbeauftragten von 104 anderen LG Bezirken machen sich Gedanken, welche Projekte sie in diesem Jahr auf den Weg bringen wollen. An Ideen mangelt es eher selten, aber nicht immer lassen sich unsere Pläne wie angedacht umsetzen. Ziehen wir Resümee, war das Jahr 2008 aber ein sehr erfolgreiches Jahr, über das ich kurz berichten will:



Erfreulicherweise hat das FORUM Junge Anwaltschaft in München großen Zuwachs und ich durfte im letzten Jahr über 60 neue Mitglieder begrüßen! Zwar ist die im Vergleich zu vielen anderen Regionalbezirken hohe Zuwachsrate unter anderem auf die Größe unseres Einzugsbereichs zurückzuführen. Einen großen Zuspruch finden wir jedoch auch auf Grund unseres äußerst gut besuchten Stammtischs und unserer regelmäßigen Präsenz bei den Vereidigungsterminen der Rechtsanwaltskammer München. Für die Gelegenheit, das FORUM Junge Anwaltschaft bei dieser Veranstaltung vorstellen zu dürfen und die große Unterstützung meiner lieben Kollegin Claudia Pichlmeyer bei der Wahrnehmung dieser Termine bedanke ich mich ganz herzlich.

<http://www.davforum.de>

Aber auch auf überregionaler Ebene war das FORUM Junge Anwaltschaft 2008 nicht untätig.

Für große Diskussionen bei unserem Regionalbeauftragtentreffen haben die unterschiedlichen Modelle zur geplanten Änderung der Juristenausbildung und zum Vertraulichkeitsschutz gesorgt. Am Ende haben aber auch wir als diejenige Arbeitsgemeinschaft, der Juristenausbildung bereist altersbedingt zeitlich am nächsten steht zwei Positionspapiere verfasst und Stellungnahmen zu den einzelnen Vorhaben abgegeben.

Das schon traditionell zwei Mal im Jahr stattfindende Existenzgründerforum wurde im September zum ersten Mal durch die Veranstaltung FORUM +3 ergänzt, die speziell auf die Bedürfnisse von Anwälten mit erster Berufserfahrung ausgerichtet war. Alle drei Events erfreuten sich nicht allein wegen der fachlich äußerst interessanten Themen großer Beliebtheit. Wie man hört, soll es Kollegen gibt, die diese Veranstaltungen immer wieder besuchen – denn auch der Spaßfaktor scheint nicht zu kurz zu kommen.

Ein vor allem für die nachfolgenden Generationen immer wichtiger werdendes Thema stellt unsere Altersversorgung dar. Die Anwaltschaft erfreut sich nach wie vor großen Zulaufs und auch wir Anwälte werden zunehmend älter. Um so wichtiger ist es jedoch, dass auch die Ideen der Jüngeren gehört und ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden. Es freut uns daher sehr, dass sich bei den letztjährigen Vorstandswahlen der Versorgungskammer in Nordrhein-Westfalen Mitglieder des FORUMS nicht nur zur Wahl gestellt, sondern auch in den Vorstand der Versorgungskammer gewählt worden sind. Meinen Herzlichen Glückwunsch!

Dem fehlenden Nachwuchs im Bereich des Insolvenzrechts soll durch die in Köln in Zusammenarbeit mit der Arge Insolvenzrecht neu gegründete Arbeitsgruppe „Junge Insolvenzrechtler“ auf die Sprünge ge-

holfen werden. Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft können sich dieser Arbeitsgruppe für einen nahezu verschwindenden Mitgliedsbeitrag mit Kollegen auseinandersetzen, die auf diesem Rechtsgebiet über viel Erfahrung verfügen und diese an junge Kollegen und Kolleginnen weitergeben wollen.

Ich bin gespannt, was uns das neue Jahr bringen wird und freue mich auf den regen Austausch mit meinen Kolleginnen und Kollegen. Unsere Mitglieder und diejenigen, die es noch werden wollen, lade ich herzlich zu unserem monatlichen Stammtisch ein.

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft München
an jedem ersten Mittwoch des Monats um 19:30 Uhr
im Marktwirt, Heiligegeiststraße 2!

Mit den besten Wünschen für 2009

Sirka Huber

Rechtsanwältin und Mediatorin

FORUM Junge Anwaltschaft

Regionalbeauftragte der LG Bezirke München I und II

muenchen@davforum.de

6 |

Gebührenrecht

Anrechnung der Geschäftsgebühr auch auf verminderte Verfahrensgebühr

In seinem Urteil vom 25. 9. 2008 - IX ZR 133/07 (AGS 2008, 2008, 539 = NJW 2008, 3641) hat der BGH klargestellt, dass eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG nicht nur auf die volle Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens anzurechnen ist, sondern auch auf eine eventuelle ermäßigte Verfahrensgebühr. Er hat zutreffend klargestellt, dass die Ermäßigungstatbestände keine eigenen Gebührentatbestände enthalten, sondern nur regeln, unter welchen Voraussetzungen sich die volle Verfahrensgebühr ermäßigt. Die Konsequenzen und Auswirkungen lassen sich am besten anhand eines Berechnungsbeispiels darstellen.

1. Ausgangsfall:

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung in Höhe von 8.000,00 € geltend. Die Sache war umfangreich aber durchschnittlich. Der Schuldner zahlt nicht.

Angefallen ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Da die Sache umfangreich war, greift die Schwelengegebühr (Anm. zu Nr. 2300 VV RVG) nicht. Ausgegangen werden soll daher von der Mittelgebühr.

1.1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	618,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	638,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	121,22 €
Gesamt	759,22 €

2. Vorzeitige Beendigung

Fortsetzung des Ausgangsfalls: *Der Anwalt erhält anschließend den Auftrag zur Klageerhebung. Vor Einreichung der Klage zahlt der Schuldner die 8.000,00 € doch noch, so dass die Klage nicht mehr erhoben wird.*

Im Rechtsstreit entsteht jetzt nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG. Auf diese Gebühr ist die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG hälftig anzurechnen, so dass also letztlich von der Verfahrensgebühr nur 0,05 verbleiben.

Die Postentgeltpauschale der Nr. 7002 VV RVG berechnet sich aus dem Gebührenaufkommen vor Anrechnung (zuletzt AG Kassel AGS 2007, 133 = JurBüro 2006, 592; AnwK-RVG/N. Schneider, Nrn. 7001-7002 Rn. 35 ff.).

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	329,60 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-309,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG (Wert: 329,60 €)	20,00 €
Zwischensumme	40,60 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	7,71 €
Gesamt	48,31 €

3. Teilweise vorzeitige Beendigung

Fortsetzung des Ausgangsfalls: *Der Anwalt erhält den Auftrag zur Klageerhebung. Vor Einreichung der Klage zahlt der Schuldner 3.000,00 € doch noch, so dass die Klage nur noch i.H.v. 5.000,00 € erhoben wird.*

Aus dem Wert der eingeklagten 5.000,00 € entsteht die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Aus dem Wert der 3.000,00 € entsteht dagegen nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG, da sich die Sache insoweit vorzeitig erledigt hat. Zu beachten ist die Begrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG, die nach der Rspr. vor der Anrechnung durchzuführen ist (LG Bonn AGS 2008, 484).

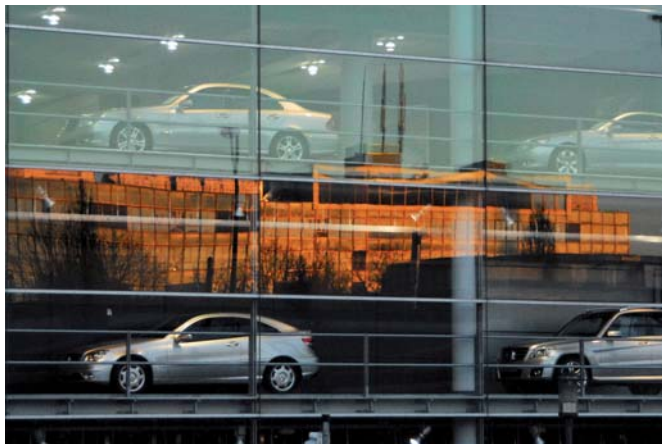
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	151,20 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 8.000,00 €	535,60 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-309,00 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	226,80 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	473,40 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	89,95 €
Gesamt	563,35 €

4. Bloßes Verhandeln nicht anhängiger Gegenstände

Fortsetzung des Ausgangsfalls: *Der Anwalt erhebt auftragsgemäß Klage lediglich in Höhe von 5.000,00 €. Im Termin verhandeln die Parteien auch über die nicht anhängigen 3.000,00 €, allerdings ohne Ergebnis.*

Aus dem Wert der eingeklagten 5.000,00 € entsteht die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Aus dem Wert der 3.000,00 € entsteht dagegen nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG, da der Anwalt insoweit lediglich verhandelt hat. Zu beachten ist wiederum § 15 Abs. 3 RVG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 3.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 8.000,00 €	151,20 € 535,60 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-309,00 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	494,40 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	741,00 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	140,79 €
Gesamt	881,79 €



5. Bloße Protokollierung einer Einigung der Parteien

Fortsetzung des Ausgangsfalls: Der Anwalt erhebt auftragsgemäß Klage in Höhe von lediglich 5.000,00 €. Die Anwälte der Parteien erzielen nach außergerichtlichen Besprechungen eine Einigung über die 5.000,00 €. Im Termin erklären die Parteien, dass sie sich über die weiteren 3.000,00 € untereinander nunmehr auch geeinigt hätten und bitten, auch diese Einigung im Termin zu protokollieren, was dann auch geschieht.

Aus dem Wert der eingeklagten 5.000,00 € entsteht die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Aus dem Wert der 3.000,00 € entsteht dagegen nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG, da der Anwalt insoweit lediglich beantragt hat, eine Einigung der Parteien zu protokollieren. Auch hier ist wiederum § 15 Abs. 3 RVG zu beachten.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 3.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 8.000,00 €	151,20 € 535,60 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-309,00 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	494,40 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	741,00 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	140,79 €
Gesamt	881,79 €

6. Mahnverfahren

Zu beachten ist, dass die ermäßigte Gebühr gegebenenfalls geringer sein kann als die häufig anzurechnende Verfahrensgebühr. Dann kann

von der Geschäftsgebühr nicht mehr angerechnet werden als ein Betrag in Höhe der ermäßigten Verfahrensgebühr.

Fortsetzung des Ausgangsfalls: Der Anwalt erhält den Auftrag zum Mahnverfahren. Vor Einreichung des Mahnantrags erledigt sich die Sache durch Zahlung.

Im Mahnverfahren ist nur eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3305, 3306 VV RVG angefallen. Da die hälftige Geschäftsgebühr über diesem Betragsatz liegt, wird die Anrechnung auf 0,5 beschränkt.

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3005, 3306 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	206,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,5 aus 8.000,00 €	-206,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	20,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	3,80 €
Gesamt	23,80 €

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

| 7

Aktuelles

Deutscher Anwaltstag 2009 in Braunschweig – schon einmal vormerken

Der 60. Deutsche Anwaltstag wird vom 21. Mai 2009 bis 23. Mai 2009 in Braunschweig stattfinden. Passend zum Geburtstag des Grundgesetzes wird er unter dem Motto stehen: „60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten“. Anders als in den Vorjahren wird der DAT bereits am Donnerstagvormittag (Himmelfahrt) mit einer Eröffnungsveranstaltung von 10.00 – 13.00 Uhr feierlich beginnen. Weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltstag.de.



Bayerischer Anwaltverband

Bayerischer Anwaltverband – Tagungen im 1. Halbjahr 2009

Das Tagungsjahr 2009 des Bayerischen Anwaltverbandes startet wie gewohnt mit dem **Bayerischen Erbrechts- und Nachlassgerichtstag**. Die Veranstaltung findet **am Freitag, den 19. Juni 2009** bereits zum fünften Mal in Folge statt. Tagungsort ist der Akademische Gesangsverein München, Ledererstraße 5, 80331 München. Es folgt am Freitag, den 03. Juli 2009 der **5. Bayerische Arbeitsrechtstag** im Tagungszentrum des Paulaner am Nockherberg, Hochstr. 77, 81541 München.

Im 2. Halbjahr ist im Rahmen des Systems-Nachfolgers **„discuss & discover - beyond bits and bytes“** im Oktober, der **8. Bayerische IT-Rechtstag** auf der Neuen Messe München geplant. Das Tagungsjahr abschließen wird der 5. Bayerische Anwaltstag im November.

Die ausführlichen Ankündigungen finden Sie demnächst in diesem Heft und auf der Homepage des Bayerischen Anwaltverbandes unter <http://www.bayerischer-anwaltverband.de>.

Interessante Entscheidungen

BGH: Wirksame Fristsetzung zur Anschlussberufung

Wird lediglich eine einfache Mitteilung der Geschäftsstelle zugestellt, die über die vom Vorsitzenden der Berufungskammer gesetzte Frist zu Berufungserwidmung informiert, wird die Frist zur Anschlussberufung gem. § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht in Gang gesetzt. Eine wirksame Fristsetzung liegt nach Auffassung des BGH insoweit nur vor, wenn die fristsetzende Verfügung des Vorsitzenden in Form einer beglaubigten Abschrift zugestellt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Anschlussberufung noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen. Der BGH zeigt mit dieser Entscheidung einmal mehr, dass sich genaues Hinsehen bei der Fristenberechnung lohnt. Die Entscheidung finden Sie im Februar-Heft des Anwaltsblattes und bereits jetzt unter www.anwaltsblatt.de.

8 |

EuGH: Verwaltungssitz einer Gesellschaft muss nicht ins Ausland verlegbar sein

Der EuGH hat die Niederlassungsfreiheit zur Verlegung des Verwaltungssitzes einer Gesellschaft einschränkend ausgelegt und damit eine immer liberalere Rechtsprechung seit dem Überseeing-Urteil aus dem Jahre 2002 gestoppt. Ein Mitgliedstaat verstoße nicht gegen Artikel 43, 48 EGV, wenn sein Recht verbiete, den Sitz einer nach nationalem Recht gegründeten Gesellschaft unter Beibehaltung des Gründungspersonalstatuts ins Ausland zu verlegen. Mit der Entscheidung in der Rechtssache

Cartesio (C-210/06) vom 16. Dezember 2008 folgte der EuGH damit nicht wie üblich den Schlussanträgen des zuständigen Generalanwalts. Das Urteil erging auf die Vorlagefrage eines ungarischen Gerichts. Das hat jetzt endgültig darüber zu entscheiden, ob eine ungarische Gesellschaft ihren Sitz nach Italien verlegen darf. Die Entscheidung finden Sie unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-in/form.pl?lang=DE&Submit=recherche&numaff=C-210/06>

Beiordnung einer Anwaltssozietät bei PKH möglich

Wird einem PKH-berechtigten Mandanten ein Anwalt beigeordnet, kann das auch eine Anwaltssozietät sein. Mit dieser Entscheidung des BGH hat sich die Auffassung erledigt, dass nach § 121 Abs. 1 ZPO nur ein Rechtsanwalt als Einzelperson beigeordnet werden kann. Der BGH stellt darauf ab, dass es nach der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) keinen Sinn mehr mache, im Rahmen des § 121 Abs. 1 ZPO zwischen Einzelanwalt und Anwalts-GbR zu unterscheiden. Auch die Anwalts-GmbH und Partnerschaftsgesellschaft sind damit beiordnungsfähig. Die Entscheidung finden Sie im Januar-Heft des Anwaltsblattes sowie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltsblatt/Internetbeitrag/2009/R1410-Internet.pdf>

Speicherung von DNA-Profilen – EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 4. Dezember 2008 ein britisches Gesetz für unvereinbar erklärt mit Artikel 8 der EMRK über den Schutz der Privatsphäre. Es erlaubt britischen Behörden, DNA-Profilen und Fingerabdrücke Verdächtigter unbefristet zu

speichern, unabhängig vom Tatvorwurf oder des Verfahrensausgangs. Generell akzeptiert der EGMR die Speicherung, wägt jedoch ab, ob das Gesetz Artikel 8 EMRK entspricht. Die unbeschränkte Speicherung von DNA-Profilen müsse für die Sicherheit einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Gemäß der Rechtsüberlieferung der EMRK und der Rechtspraxis der meisten Mitgliedsstaaten erfordere die Speicherung von Daten eine Verhältnismäßigkeit von Umfang und Zweck, eine zeitliche Begrenzung und eine Berücksichtigung der Schwere der vorgeworfenen Tat. Es sei wahrscheinlich, dass Unschuldige durch ein System, das nicht zwischen Kriminellen und Unschuldigen unterscheide, stigmatisiert würden.

Keine Verkürzung des Rechtswegs durch Berufungszurückweisung

Die Möglichkeiten der Oberlandesgerichte zur Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO hat das Bundesverfassungsgericht nun beschränkt. Die Oberlandesgerichte dürfen nach der Entscheidung vom 4. November 2008 (1 BvR 2987/06) nicht mehr im Beschlusswege entscheiden, wenn dem Beschluss eine umstrittene und höchstrichterlich nicht geklärte reversible Rechtsfrage zugrunde gelegt wird. Sie müssen ein Endurteil fällen, so dass - wenn die Revision nicht ohnehin zugelassen worden ist - zumindest die Nichtzulassung der Revision der Beschwerde zum BGH unterliegt. Die Entscheidung wird im Januar-Heft des Anwaltsblatt veröffentlicht. Sie finden Sie auch unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltsblatt/Rechtsprechung/R52009/R1411-Internet.pdf>

Plädieren vor dem Arbeitsgericht auch ohne Robe

Ein Arbeitsgericht darf einen Anwalt nicht von der mündlichen Verhandlung ausschließen, weil er keine Robe trägt. Das gilt auch dann, wenn sich der Anwalt ausdrücklich weigert, seine Berufstracht anzulegen. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschieden. Der Ausschluss von der mündlichen Verhandlung sei unverhältnismäßig. Das Gericht greife unzulässig in die Rechte der vom Anwalt vertretenen Partei ein. Die Entscheidung finden Sie im Dezember-Heft des Anwaltsblattes.

(Quelle: DAV)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Soziale Netzwerke im Internet (PM 198/08 vom 29.12.08)

Soziale Netzwerke im Internet locken immer mehr Nutzer an - Justiz- und Verbraucherschutzministerin Merk: "Soziale Netzwerke sind verführerisch und nicht ohne Gefahr!"

Soziale Netze im Internet werden immer zahlreicher. Gerade an Wochenenden und Feiertagen haben sie enormen Zulauf. Web 2.0 heißt das technische Schlagwort, das zu den Angeboten wie Facebook, Lokalisten, MaySpace, StayFriends, StudiVZ, wer-kennt-wen oder XING geführt hat. In der Regel erstellt man dort ein Profil, mit diversen Sichtbarkeitseinstellungen für Mitglieder der Netzgemeinschaft und tauscht sich in Foren über gleich gelagerte Interessen aus.

Schätzungen gehen davon aus, dass es im Jahr 2012 rund 22 Millionen Nutzer von sozialen Netzwerken geben wird. Soziale Netzwerke können gute Dienste leisten, um schnell mit den richtigen Ansprechpartnern in



Kontakt zu kommen. Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk sieht aber auch Gefahren, auf die die Nutzer achten sollten: "Soziale Netzwerk sind sehr verführerisch und machen blind für ihre Gefahren: Das Surfen im Internet erfolgt von zu Hause aus in vertrauter Atmosphäre. Die virtuelle Welt erscheint flüchtig. Dort veröffentlichte Informationen sind aber alles andere als flüchtig: Einmal im Internet sind intime Details wie in Stein gemeißelt. Sie wieder zu entfernen ist schwierig und aufwendig."

Merk wies darauf hin, dass vorschnell preisgegebene Informationen zu erheblichen persönlichen Nachteilen führen können. So ist es inzwischen unter Arbeitgebern und Personalagenturen üblich, die einschlägigen Portale nach Informationen zu Bewerbern zu durchkämmen. Auch Kriminelle sind im Netz unterwegs. Von Betrügern bis zu Sexualstraf Tätern. Merk rät daher, sehr sparsam und bewusst private Informationen im Internet zu veröffentlichen.



Warnung vor Phishing (PM 1/09 vom 09.01.09)

Bayerns Verbraucherschutzministerin Beate Merk warnt vor neuen Tricks beim Phishing im Internet: "Bei Fragen nach PIN, TAN oder Passwort müssen die Alarmglocken klingen !"

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin hat vor neuen Tricks von Internetbetrügern beim Phishing gewarnt, also dem gezielten Versuch, über gefälschte WWW-Adressen an Daten eines Internet-Nutzers zu gelangen. "Die Internet-Gauner werden immer trickreicher", so Merk. "Die neueste Masche besteht darin, den Internet-Nutzer via E-Mail zur Aktualisierung seiner Kontodaten z.B. bei der Sparkasse aufzufordern, und dabei neben einem Link, der zu einer gefälschten Seite der Sparkasse führt, auch einen Link zur "richtigen" Seite der Kasse anzugeben. Auf diese Weise wird der Eindruck der Seriosität erweckt. Wer dann auf der gefälschten Seite seine Kontodaten eingibt, der liefert sie nicht seiner Bank, sondern dem Internet-Ganoven. Kunden, die Online-Banking nutzen, können so hohe Verluste erleiden. Teilweise werden auch über Viren, Trojaner oder Würmer Schadprogramme installiert, die den Nutzer dann unbemerkt auf die gefälschte Seite leiten.

Merk: "Ich warne deshalb eindringlich davor, geheime Identifikationsdaten wie PIN, TAN oder Passwörter unbedacht weiter zu geben ! Seriöse Institute erfragen niemals vertrauliche Zugangsdaten per E-Mail, Telefon oder SMS. Mit wenigen Vorsichtsmaßnahmen kann sich jeder vor diesen Gaunereien schützen: Erstens in E-Mails keine Dateianhänge unbekannter Herkunft und vor allem keine ausführbaren Dateien beispielsweise mit der Endung ".exe", ".bat" oder ".com" öffnen. Zweitens immer aktuelle Virensoftware installiert haben. Drittens auf sichere Internetverbindung achten, die am Kürzel https:// in der Adresszeile und an dem Schlüssel- oder Schlosssymbol am unteren Rand der gängigen Browser erkenntlich

ist. Und viertens gilt nach wie vor die goldene Regel: Bei allen E-Mail-Anfragen mit nicht eindeutiger Herkunft zu persönlichen Daten ist höchste Vorsicht geboten !"

Personalia

Verdienstkreuz am Bande für RA Dr. Klaus Bauer und Frau Ingrid Graber

Staatsministerin Dr. Beate Merk hat am 18. Dezember in München das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Ingrid Graber und Herrn Dr. Klaus Bauer ausgehändigt. Das Verdienstkreuz wird von Herrn Bundespräsidenten Horst Köhler verliehen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer (Pullach), Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, wurde insbesondere für seinen jahrzehntelangen Einsatz zum Wohl seines Berufsstandes ausgezeichnet. Merk: "Seit mehr als 20 Jahren stellen Sie kontinuierlich eigene Belange hinten zugunsten Ihres beeindruckenden vielfältigen ehrenamtlichen Engagements. Als ehrenamtlicher Richter haben Sie die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung entscheidend geprägt und gefestigt und damit zu einer funktionierenden Standesgerichtsbarkeit beigetragen. Dafür und für Ihre Verdienste um Aus- und Fortbildung sage ich Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott".

Frau Ingrid Graber (Starnberg) wurde für Ihr langjähriges und weitreichendes Engagement im wirtschaftlichen ebenso wie im kulturellen Bereich in München geehrt. Merk: "In Ihrer 18-jährigen Tätigkeit als Handelsrichterin waren Sie eine wichtige Stütze der jeweiligen Handelskammer. Ein herzliches Dankeschön, dass Sie mit soviel Elan, Sachverstand und Weitsicht dieses wichtige Amt in der Justiz ausgefüllt haben. Darüber hinaus hat von Ihrem Engagement auch die IHK für München und Oberbayern ganz maßgeblich profitiert. Und zusätzlich widmen Sie auch noch dem Verein der Freunde des Bayerischen Staatsschauspiels Ihre kostbare Freizeit. Ihr ehrenamtlicher Einsatz ist einfach vorbildlich - und mag ausschlaggebend gewesen sein, dass man Ihnen als erster Frau überhaupt die Mitgliedschaft im ehrwürdigen Kaufmanns-Casino in München angetragen hat."

(Quelle: PM 196/08 des Bay Stamin d. Justiz vom 22.12.08)

Kuriosa

Unser Kollege RA Egon Hanisch hat uns sein Schreiben an den Rechtsschutzversicherer seines Mandanten eingesandt, um die Leserschaft der Mitteilungen ein wenig zu erfreuen.

./.

Versicherungsnummer:

Schadenummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2008 hatte ich Ihnen mit meinem Anschreiben und meiner Vorschussrechnung die Klageschrift (ohne Anlagen) zugefaxt.

Wenn Sie nunmehr mit Ihrem Fax von gestern knapp einen Monat später Deckung und Zahlung von der Übersendung der Klageschrift abhängig machen, drängt sich der Verdacht auf, dass Sie Ihrer vermuteten „Finanzkrise“ zu Lasten der Anwaltschaft begegnen wollen. Das ist un-

fair. Schließlich ist der einzelne Anwalt wirtschaftlich ungleich schwächer als Sie (wenn auch vielleicht nicht ganz so pleite).

Also, geben Sie sich einen Stoß und veranlassen Sie die überfällige Überweisung meiner Kosten. Und damit Sie nicht wieder nach einem Monat mit weiteren Informationswünschen hier aufkreuzen, füge ich diesem Schreiben nochmals die Klage, diesmal mit allen Anlagen, sowie eine Kopie meiner Rechnung vom 16.12.2008 bei, ferner— damit Sie mir die Einreichung bei Gericht glauben — die Ladung zum Sühnetermin beim Arbeitsgericht München.

Jetzt bleibt mir nur noch die Hoffnung, dass nicht etwa technische Gründe den ordnungsgemäßen Eingang dieser Sendung bei Ihnen vereiteln.

Mit freundlichen Grüßen

RA Hanisch

10 |

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Doping und Recht

13.02.2009 - 14.02.2009

Sportliche Höchstleistungen hängen offensichtlich nicht allein von virtuoser Körperbeherrschung oder außergewöhnlicher Willensstärke ab. Im Spitzensport greifen nicht wenige zu verbotenen Mitteln, um die Leistungskraft zu steigern. Im November 2007 trat ein Gesetz zur »Verbesserung der Bekämpfung des Dopings« in Kraft. Wird eine staatliche Gerichtsbarkeit helfen? Wie soll sie gestaltet werden?

Referentinnen / Referenten

Dr. Christoph Bergner - Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Berlin; **Prof. Dr. Helmut Digel** - Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Tübingen; **Christoph Frank** - Oberstaatsanwalt, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes; **Prof. Dr. Peter König** - Richter am Bundesgerichtshof; **Klaus Riegert** - MdB, sportpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion, Göppingen

Zielgruppen

Richterinnen/Richter, Anwältinnen/Anwälte, Verantwortliche im Sport, Antidoping-Beauftragte, Rechtswarte der Sportverbände und sozial-politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger

Kooperationspartner

Bundesministerium des Innern, Deutscher Richterbund e.V., Landessportverband Baden-Württemberg

Leitung: Kathinka Kaden, Volker Steinbrecher

Tagungsgebühr: 95,00 Euro

Das Datailprogramm mit weiteren Informationen finden Sie unter <http://www.ev-akademie-boll.de/Programm.programm.0.html> oder wenden Sie sich an die Ev. Akademie Bad Boll, Sekretariat ,Frau Gabriele Barnhill, Tel.: 07164 - 79-233, E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de



RECHTSSCHUTZ IM GEMEINSCHAFTSRECHT

Trier, 16.-18. Februar 2009

Ziel dieses deutschsprachigen Seminars ist es, den Teilnehmern die Grundlagen des Gerichtssystems der EU, des gemeinschaftlichen Rechtsschutzes sowie des Zusammenspiels europäischer und nationaler Justiz zu vermitteln. Das Seminar wird zum einen die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts im Verfahren vor den nationalen Gerichten und somit für die tägliche Praxis des nationalen Juristen herausarbeiten. Zum anderen wird das Seminar die verschiedenen Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten darstellen, an denen der nationale Rechtspraktiker beteiligt sein kann (Nichtigkeitsklagen, Vertragsverletzungsverfahren, außervertragliche Haftung).

Teilnehmer werden die Möglichkeit haben, an einer Sitzung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg teilzunehmen.

Zielgruppe: Juristen, die Kenntnisse über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor nationalen und den Gemeinschaftsgerichten erlangen möchten

Rechtsgebiet: Europäischer Rechtsschutz

Weitere Informationen hierzu sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter <http://www.era.int> oder wenden Sie sich an ERA - Europäische Rechtsakademie, Metzter Allee 4, 54295 Trier, Tel: +49 (0)651 93737-0, Fax: +49 (0)651 93737-90.



Europarechtliches Symposium 2009, 14. - 15. Mai 2009 beim Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Bereits zum sechsten Mal veranstalten das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Mit der Veranstaltung wird eine im Jahre 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichen Niveau aktuelle Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren. Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ veröffentlicht.

Veranstaltungsort

Bundesarbeitsgericht Hugo-Preuß-Platz 1 99084 Erfurt

Veranstalter

Bundesarbeitsgericht
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.

Tagungssprache

deutsch

Gesellschaftsabend

Kaisersaal zu Erfurt Futterstraße 15/16 99084 Erfurt

Tagungsgebühr

Die Tagungsgebühr beträgt 180,00 Euro brutto. Bei Teilnahme am Gesellschaftsabend im Kaisersaal (Büfett) ist ein weiterer Kostenbeitrag von 21,00 Euro brutto zu entrichten.

Anmeldeschluss

20. März 2009

Ausführliche Informationen, den Tagungsablauf sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung finden Sie im Internet auf der BAG Homepage unter <http://bag-symposion.de>

Internettauftritt - Leitfaden zur Impressumspflicht

Das Bundesministerium der Justiz bietet auf seiner Homepage einen Leitfaden zur Impressumspflicht zum Download an. Er soll Gewerbetreibenden helfen die Anbieterkennzeichnung (auch Impressum genannt) ihres Internet-Auftritts, nach den gesetzlichen Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) zu gestalten. Unternehmen, die Waren und Dienste im Internet anbieten, können jetzt auf einen Blick erkennen, was sie bei der Selbstauskunft nach dem Telemediengesetz zu beachten haben.

Er soll die rechtliche Beratung nicht ersetzen, hilft aber, die bestehenden Pflichten überhaupt zu erkennen.

Den Leitfaden finden Sie unter <http://www.bmj.de/musterimpressum>

Justiz und Polizei im Einklang

Neue Musik-CD des Bundesjuristenorchesters und des Polizeichors Essen bietet 80 Minuten höchsten Musikgenuss

Auf seiner neuesten Musik-CD bietet das Bundesjuristenorchester den Freunden der klassischen Musik wieder 80 Minuten höchsten Musikgenuss. Unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest und Stephan Peller bietet das Bundesjuristenorchester gemeinsam mit dem Polizeichor Essen Chöre und Werke bekannter Klassik-Komponisten wie Beethoven, Hummel, Lortzing, Mozart, Smetana, Strauß, Wagner, Weber und Verdi dar. Die CD ist ein Live-Mitschnitt des Soldan Benefizkonzerts, das am 07. September dieses Jahres im Alfred Krupp Saal der Essener Philharmonie stattfand.

Auf der mittlerweile siebten Musik-CD begeistert das Bundesjuristenorchester gemeinsam mit dem Polizeichor Essen Musikliebhaber mit einer Auswahl der schönsten klassischen Chöre wie den Gefangenenchor aus „Nabucco“ von Verdi, den Chor der Studenten aus „Hoffmanns Erzählungen“, den Jägerchor aus „Der Freischütz“ von Carl Maria von Weber oder den Gefangenenchor aus „Fidelio“ von Ludwig van Beethoven. Weitere musikalische Highlights der CD sind Richard Wagners Vorspiel zu „Die Meistersinger von Nürnberg“, der Priestermarsch aus Mozarts „Zauberflöte“, der Holzschuhtanz aus „Zar und Zimmermann“ von Albert Lortzing, die Tritsch-Tratsch-Polka, die Polka „Im Krapfenwald“ von Johann Strauß und „Aus Böhmens Hain und Flur“ von Friedrich Smetana.

Ermöglicht hat diese CD-Aufnahme wie schon in den vergangenen Jahren wieder die Hans Soldan GmbH. Das Bundesjuristenorchester wurde auf Initiative des Essener Rechtsanwalts Dr. Frank Roeser Anfang 2002

gegründet und hat im Rahmen seiner jährlichen Benefizkonzerte mit seiner Musik viele tausend Zuhörer gewonnen. Seit dieser Zeit unterstützt die Hans Soldan GmbH die musikbegeisterten Juristen und trägt durch die CD-Aufnahmen und deren Vermarktung zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bei. Zum Ensemble gehören mittlerweile über 80 Juristen, die sich vorwiegend der klassischen Musik verschrieben haben.

Die CD kostet 7,95 € und kann unter der Bestell-Nr. 50677-00 über soldanbuch.de angefordert werden.

(Quelle: Pressemitteilung Soldan – Dienste für Anwälte)



Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auch dann zu ersetzen, wenn eine "Billigreparatur" durchgeführt wurde.

Das Landgericht Aachen hat durch Urteil vom 10.10.2008 - Aktenzeichen: 6 S 69/08 - entschieden, dass auch dann, wenn der Geschädigte eine "Billigreparatur" durchführt, er auf Basis eines Sachverständigen-gutachtens im Wege der fiktiven Abrechnung die höheren Stundenverrechnungssätze einer Fachwerkstatt ersetzt bekommt. Auch eine Nutzungsausfallentschädigung muss dem Geschädigten, auch wenn er das Fahrzeug nur minderwertig reparieren lässt, für den Zeitraum des Ausfalls des Fahrzeuges erstattet werden.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news01_2009_punkt1.pdf, PDF-Datei

Ersatz von fiktiven Reparaturkosten einer markengebundenen Kfz-Werkstatt

Das Amtsgericht Schorndorf kommt in seinem Urteil vom 14.10.2008 - Geschäftsnummer: 6 C 952/07 - zu dem Ergebnis, dass auch bei fiktiver Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt für die Berechnung der Reparaturkosten zugrunde zu legen sind. Interessant ist die ausführliche Begründung des Urteils, in der darauf eingegangen wird, dass auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung es vom Markt honoriert werde, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Der Durchführung einer Reparatur in einer Markenwerkstatt komme ein wertbildender Faktor zu. Unter Hinweis auf das Geschmacksmustergesetz wird festgestellt, dass der

Gesetzgeber Originalteilen eines Herstellers eine besondere Qualität beimessen.

http://verkehrsanaelte.de/news/news01_2009_punkt2.pdf, PDF-Datei

Anspruch auf Ersatz der Verbringungskosten des Fahrzeuges auch bei fiktiver Schadensabrechnung

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Bremerhaven vom 2. Dezember 2008 - Geschäftsnummer: 57 C 1009/08 - hat der Geschädigte auch bei fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges zu einer Lackiererei. Der Geschädigte kann grundsätzlich die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Dies gilt auch dann, wenn in der konkret gewählten Werkstatt Kosten anfallen, die in anderen Werkstätten nicht entstehen würden, wie eben die Verbringungskosten. Ferner hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der im Kostenvoranschlag angesetzten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt.

http://verkehrsanaelte.de/news/news01_2009_punkt3.pdf, PDF-Datei

12 | Road Show auch 2008 mit starker Publikums- und Medienresonanz

Die Arbeitsgemeinschaft hat 3 Jahre hintereinander mit großem Erfolg die Road Show veranstaltet, um Verkehrsteilnehmern das Leistungsangebot der Verkehrsanwälte "vor Ort" nahe zu bringen.

Der Truck mit den gepunkteten VW-Käfern als Anspielung auf die Punkte im VZR ist bei über 65 Veranstaltungen im ganzen Bundesgebiet

gezeigt und sogar von Rechtsanwaltskammern angemietet worden. Insgesamt dürften allein im Jahr 2008 mehrere Millionen Verkehrsteilnehmer den Truck gesehen und in der einen oder anderen Form vom Dienstleistungsangebot der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kenntnis genommen haben

Rückblickend kann festgestellt werden, dass ein Hauptziel der Road Show, Barrieren zwischen Autofahrern und (dem vermeintlich teuren) Leistungsangebot von Verkehrsanwälten abzubauen, erreicht wurde. Denn unsere Mitglieder haben tausende von Gesprächen mit Verkehrsteilnehmern führen und Fragen beantworten können. Die Road Show ist, was die Anzahl konkreter Kontakte zu Verkehrsteilnehmern und damit potentiellen Mandanten betrifft, als die bisher erfolgreichste Werbemaßnahme der Arbeitsgemeinschaft überhaupt anzusehen.

Besonders erfreulich war im vergangenen Jahr, dass viele Mitglieder die große Werbewirksamkeit der Road Show erkannt und zusätzlich zu den von der Arbeitsgemeinschaft organisierten Terminen noch auf eigene Rechnung die Road Show für sich gebucht haben. Dadurch wurde der Erfolg der Werbeaktion noch verstärkt. Die Nachfrage der Mitglieder nach der Road Show war so groß, dass nur ein Teil der Mitglieder berücksichtigt werden konnte.

Wegen anderer Projekte der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere zur Förderung von "Schadenfix", worüber wir Sie Anfang 2009 informieren werden, kann die Road Show im Jahr 2009 aus dem Etat der Arbeitsgemeinschaft nicht weitergeführt werden. Wer auf eigene Rechnung in seinem Bezirk dennoch im nächsten Jahr eine Road Show durchführen möchte, kann sich aber an die Werbeagentur der Arbeitsgemeinschaft wenden und die Bedingungen für eine entsprechende Aktion erfragen.



Angemessenheit einer 1,3-Gebühr

Das Amtsgericht Rottweil hat durch Urteil vom 17.11.2008 - Aktenzeichen: 2 C 402/08 - entschieden, dass eine 1,3-Geschäftsgebühr auch bei dem Grunde nach unstreitiger Haftung und geringem Aufwand bei der Durchsetzung der Ansprüche angemessen ist.

http://verkehrsanaelte.de/news/news25_2008_punkt2.pdf, PDF-Datei

Entstehung einer Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG

Das Amtsgericht Zossen hat durch Urteil vom 21.11.2008 - Geschäftsnummer 11 OWi 4159 Js - Owi 286/08 (70/08) - entschieden, dass eine Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG dann entsteht, wenn durch anwaltliche Mitwirkung die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich geworden ist. Ein ersichtlicher Beitrag des Anwaltes, der in irgendeiner Form mitursächlich geworden ist, wurde für ausreichend gehalten. Im zugrunde liegenden Falle hatte der Verteidiger bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde die Einstellung des Verfahrens angeregt und dies mit einer ausführlichen Begründung versehen sowie mit Fotos untermauert, worauf das Gericht das Verfahren eingestellt hat. Der Ursächlichkeitszusammenhang dieser anwaltlichen Tätigkeit wird nach Auffassung des AG Zossen auch nicht dadurch unterbrochen, dass der Anwalt die Einstellung bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde anregte, jedoch erst das Gericht diese Anregung aufnahm. Nach Meinung des AG Zossen wirkte die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch im gerichtlichen Verfahren nach, denn sie war objektiv geeignet, das Verfahren im Sinne des Einstellungsbeschlusses nach § 47 Abs. 2 OWiG zu fördern.

http://verkehrsanaelte.de/news/news24_2008_punkt1.pdf, PDF-Datei

Fachanwaltslehrgänge 2009

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet in Kooperation mit der Deutschen Anwaltakademie (www.anwaltakademie.de) Fachanwaltslehrgänge zum Verkehrsrecht an. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommen in den Genuss eines reduzierten Teilnahmebeitrages. Die Fachlehrgänge Verkehrsrecht 2009 finden wie folgt statt:

- 15.01.2009 - 04.04.2009 in Leipzig
- 10.09.2009 - 21.11.2009 in Dortmund
- 17.09.2009 - 12.12.2009 in Hannover

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanaelte.de

Die Verbraucherzentrale informiert

Krankenversicherung 2009: Viele Neuerungen Broschüre der Verbraucherzentrale informiert

Mit Jahresbeginn sind in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung weitreichende Änderungen in Kraft getreten. So gilt ab Januar für gesetzlich Versicherte ein einheitlicher Beitragssatz von 15,5 Prozent. Privatversicherte können erstmals den Anbieter wechseln, ohne die angesparten Altersrückstellungen vollständig zu verlieren. Außerdem müssen die privaten Versicherer ab sofort einen Basisstarif anbieten, der dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Neu ist auch die Pflicht aller Einwohner, einen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.

Mehr Informationen zum Thema enthält die Broschüre "Krankenversicherungen - Was ändert sich ab Januar 2009?". Sie ist kostenfrei in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zum Herunterladen steht die Information auch auf der Internetseite www.verbraucherzentrale-bayern.de zur Verfügung.

Neues vom DAV

DAV-Auftakt 2009

Mit einem Plädoyer für die Erhaltung der Einheit der Anwaltschaft eröffnete DAV-Präsident Kilger den diesjährigen Neujahrsempfang. Vor mehr als 200 Repräsentanten aus Politik, Bundesjustizministerium, Verbänden und Justiz stellte Kilger klar, dass der DAV sich insbesondere weiter gegen die Zweiteilung der Anwaltschaft in § 160a StPO aussprechen werde.

Kilger kündigte an, dass der DAV im Wahljahr 2009 die politischen Parteien gezielt befragen werde, wie sie sich gegenüber den Anliegen der Anwaltschaft verhalten wollen. Auch werde sich der DAV mit dem Jubiläum des Grundgesetzes befassen, dem der gesamte diesjährige Anwaltstag gewidmet sei.

Bundesjustizministerin Zypries versicherte in ihrem Grußwort, dass man die vom DAV geforderte Verbesserung der Vergütungssituation im Ausländer- und Asylrecht sowie im Sozialrecht in Angriff nehme und erklärte, dass die vom DAV geforderte gesetzgeberische Korrektur der BGH-Rechtsprechung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr auf den Weg gebracht sei.

Absprachen im Strafverfahren – DAV für Übernahme der Schuldinterlokutlösung

Das Bundeskabinett hat am 21. Januar 2009 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren beschlossen (<http://www.bmj.de/files/-/3457/RegE%20Gesetz%20zur%20Regelung%20der%20Verst%C3%A4ndigung%20im%20Strafverfahren.pdf>). Nach den Entwurfsverfassern soll es künftig ein umfassendes und differenziertes rechtstaatliches Regelungskonzept in der Strafprozessordnung geben. Zentrale Vorschrift ist ein neuer § 257c StPO. Er enthält Vorgaben zum zulässigen Gegenstand, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung und legt fest, dass die Pflicht des Gerichts zu Aufklärung des Sachverhalts uneingeschränkt bestehen bleibt. Der DAV sieht die Gefahren einer derartigen Regelung und hält die Einführung eines formalisierten Interlokuts zur Trennung der Kommunikation über die Schuldfrage von der Kommunikation zur Vorbereitung des Rechtsfolgenausspruchs zur Vermeidung von Drucksituationen zuungunsten des Angeklagten für geeigneter. Die Stellungnahme und den DAV-Vorschlag können Sie hier abrufen: <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2006-46.pdf>

Debatte zu § 160 a StPO im Bundestag

Am 21. Januar 2009 hat auf Antrag der FDP-Bundestagsfraktion eine Debatte zu § 160 a StPO im Bundestag stattgefunden. Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/111/1611170.pdf>) der FDP-Bundestagsfraktion zum verbesserten Schutz von

Berufsgeheimnisträgern vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen. Das Anliegen der FDP, einen einheitlichen Schutz aller Berufsgeheimnisträger zu erreichen, indem sowohl für Geistliche, Abgeordnete, Rechtsanwälte und Journalisten ein umfassendes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsgebot in § 160 a StPO verankert wird, entspricht einer Forderung des DAV, das durch § 160 a StPO eingeführte 2-Klassenrecht

innerhalb der Gruppe der Berufsgeheimnisträger wieder aufzuheben. Nach Auffassung des DAV verkennt insbesondere die willkürliche Unterscheidung zwischen Strafverteidiger und nicht verteidigendem Rechtsanwalt die verfassungsrechtliche Stellung von Anwälten und wird dem Berufsbild des Rechtsanwalts in keiner Weise gerecht. Hierauf hat der DAV in mehreren Resolutionen hingewiesen.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/PM-36-Anlage.pdf>

<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Resolution271108.pdf>

Bundestag berät Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht

Am 22. Januar 2009 hat der Deutsche Bundestag in 1. Lesung den „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“

(BT-Drs. 16/11385 vom 17. Dezember 2008) behandelt und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse, federführend den Rechtsausschuss des Bundestages, verwiesen. Der DAV hat zu diesem Regierungsentwurf eine Stellungnahme durch seinen Berufsrechtsausschuss formuliert. Die Stellungnahme Nr. 8/09 vom 15. Januar 2009 finden Sie hier.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-09/SN8-09.pdf>

DAV gegen geplante Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der DAV hat zum Gesetzentwurf zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts zum Nachteil des Betroffenen (BT-Drs. 16/7957, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/079/1607957.pdf>) kritisch Stellung genommen. Im Ergebnis wird der Entwurf abgelehnt. Er ist in sich unschlüssig und beschwört Gefahren für die Rechtssicherheit herauf, die zu den tragenden Säulen des Rechtsstaatsprinzips gehört. Ein verfassungsrechtlich legitimes Bedürfnis für eine Erweiterung der überkommenen Wiederaufnahmegründe ist nicht erkennbar. Der Entwurf ist mit Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Die DAV-Stellungnahme kann hier abgerufen werden: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-09/SN4.pdf>.

Der DAV lädt ein: Forum Anwaltsnotariat am 6./7. März 2009 in Berlin

Der DAV veranstaltet am 6./7. März 2009 ein Forum Anwaltsnotariat in Berlin. Das Forum beleuchtet das Berufsbild des (Anwalts-) Notars in Gegenwart und Zukunft unter Herausstellung des Kernbereichs notarieller Tätigkeiten und dessen Vereinbarkeit mit Verfassungs- und Europarecht. Dabei beschäftigt es sich u. a. mit der Frage, welchen Platz das Notariat in einer zukünftigen europäischen Rechtsordnung einnehmen kann. Wir möchten Sie schon jetzt herzlich zu dieser Veranstaltung einladen, zu der sich neben den zahlreichen Vertretern aus Anwalts- und Nur-Not-

ariat, Politik und Wissenschaft bereits Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Justizsenatorin Gisela von der Aue angekündigt haben. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch Sie an der kostenlosen DAV-Veranstaltung teilnehmen und mit uns diskutieren. Nähere Informationen sowie das Programm können Sie abrufen: <http://www.anwalts-notariat.de/uploads/mediapool/admin/file/Anzeige%20DAV-Forum%20Anwaltsnotariat181208.pdf>

„Wer wissen möchte, was in Kanzleien gesprochen wird, sollte einfach mal zum Anwalt gehen“ -

DAV fordert in Anzeigen umfassenden Berufsgeheimnissträgerschutz im BKA-Gesetz -

Kompromiss im Vermittlungsausschuss gebilligt

Der Weg für das umstrittene BKA-Gesetz ist bedauerlicherweise frei. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat billigte einen bereits zuvor von der großen Koalition gefundenen Kompromiss. Das Gesetz wurde vom Bundestag und Bundesrat behandelt. Der Deutsche Anwaltverein bekräftigte seine Kritik an dem Vorhaben und beharrt auf einem umfassenden Schutz für alle Berufsgeheimnissträger. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant muss für Überwachungsmaßnahmen tabu sein. Hierfür hat der DAV bereits am 16. Dezember 2008 in großen Anzeigen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/pressemitteilungen/DAVBKAAnzeige.pdf>) in der Süddeutschen Zeitung, der FAZ, dem Berliner Tagesspiegel und der Berliner Zeitung unter der Überschrift „Wer wissen möchte, was in Kanzleien gesprochen wird, sollte einfach mal zum Anwalt gehen.“ geschaltet.

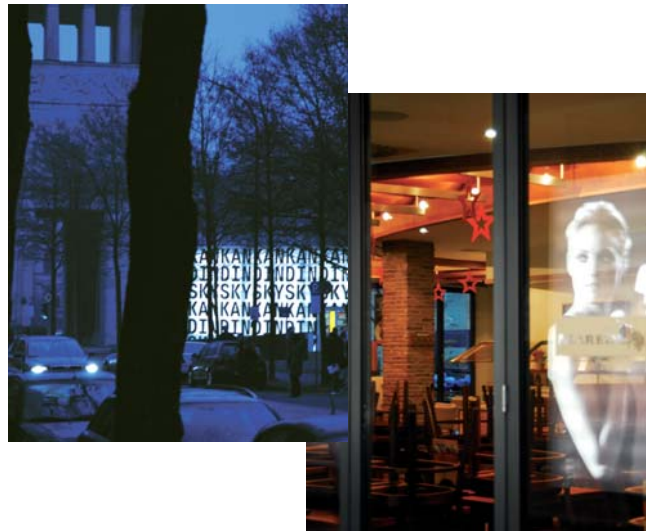
Der Schutz der Berufsgeheimnissträger dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Bürgern, Mandanten, Patienten und Informanten. „Es geht um deren Sicherheit darauf, sich bestimmten Menschen rückhaltlos und unzensuriert anvertrauen zu können“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident, in einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/2008-38>). Auch wenn jetzt absehbar ist, dass der Bundesrat zustimmt, gilt es, im Interesse der Anwaltschaft an dem Widerstand festzuhalten.

Einen Überblick über die Presseresonanz in den Online-medien finden Sie auf unserer der Startseite des DAV.

Bundesregierung nimmt Stellung zum Beratungshilfebegrenzungs-gesetz der Länder

Die Bundesregierung hat kritisch Stellung genommen zum „Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Beratungshilferechts“ in der Bundestags-Drucksache 16/10997 vom 20. November 2008. Darin äußert die Bundesregierung insbesondere Bedenken gegen die von den Bundesländern vorgeschlagenen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts in Artikel 2 des Gesetzentwurfs. Abgelehnt wird die Absenkung der Vergütung, die Rechtsanwälte für Beratungshilfe durch Vertretung aus der Staatskasse erhalten, von regelmäßig 70,- Euro auf künftig 60,- Euro, verbunden mit einer zusätzlichen Belastung des Rechtsuchenden in Höhe von 20,- Euro Eigenbeteiligung für die anwaltliche Vertretung (zusätzlich zu den 10,- Euro Beratungshilfengebühr). Auch die Ländervorschläge zur künftig verpflichtenden Führung von Verzeichnissen anderer Hilfsmöglichkeiten, zur Notwendigkeit der Antragstellung vor Durchführung der Beratung, zu den vorgesehenen Nachforschungen nach den Vermögensver-

hältnissen des Antragstellers und zum rückwirkenden Wegfall der Beratungshilfebewilligung äußert sich die Bundesregierung kritisch. Die Bundestags-Drucksache 16/10997 vom 20. November 2008 mit der Stellungnahme der Bundesregierung ab Seite 70 finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Gesetzentwurf.pdf>.



Bekämpfung von terroristischen Straftaten – keine Etablierung von „Feindstrafrecht“

Der DAV hat durch seinen Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten“ (GVVG) Stellung genommen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN7208.pdf>). Durch die Einführung zweier neuer Paragraphen (§§ 89a E-StGB und § 91 E-StGB) soll die Strafbarkeit weit in den Vorbereitungsbereich zukünftiger Straftaten ausdehnt werden, um die sich schon aus der „Vorbereitung von schweren Gewalttaten“ ergebenden „erheblichen Gefahren“ zu unterbinden. Die bisher existierenden Normen des materiellen Strafrechts (§§ 30 und 129a StGB) werden nicht mehr als ausreichend erachtet. Der DAV lehnt den Entwurf ab. Bereits die Grundlagen und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelungen sind zweifelhaft. Durch die Ausweitung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen und der damit einhergehenden Pönalisierung (teilweise) sozial neutraler Handlungen wird neues, bedenkliches Terrain betreten. Die Grenzen von sozial unauffälligem und sanktioniertem Handeln verwischen. Der DAV ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Normen im Ergebnis nicht zur Sicherheit, sondern zur „allgemeinen Verunsicherung“ der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

DAV hat Bedenken gegen Änderungen in der VwGO

Der DAV macht in seiner durch den Verwaltungsrechtsausschuss abgegebenen Stellungnahme Nr. 71/08 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN7108VwGO.pdf>) grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bundestags-Drucksache 16/1345) geltend. Dieser sieht vor, vor allem technisch-naturwissenschaftlich geprägte Rechtsbereiche dem OVG als Eingangsinstanz zuzuweisen.

Nach Auffassung des DAV wird die für die Verkürzung des Instanzenzuges erforderliche Legitimation von der Gesetzesbegründung, in ausgesetzten Verfahren eine Straffung und Beschleunigung zu erreichen, nicht getragen.

EU-Mahnverfahren und EU-Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Europäische Mahnverfahren kann ab sofort, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen kann ab 1. Januar 2009 europaweit genutzt werden (vgl. hierzu Europa im Überblick 44/2008 -<http://www.anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/EiUe-44-2008.pdf>). Formulare für diese Verfahren sind, wie das Bundesjustizministerium am 12. Dezember 2009 mitgeteilt hat, ab sofort bzw. ab 1. Januar 2009 über den Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm.

Kooperationsangebot DAV für 2009 nochmals verbessert

Der DAV kann allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Mitglied in einem örtlichen Anwaltverein sind, zahlreiche bekannte Vergünstigungen bieten. Für 2009 konnten wir jedoch auch Verbesserungen erreichen. So wurde das Angebot von dem RICOH Fachhändler HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH erweitert um Produkte der Firma TOSHIBA. Die Hotelraten unseres exklusiven Hotelpartners NH-Hotels konnten für verschiedene Städte, unter anderem Berlin, Hamburg und Köln noch einmal verbessert werden. Schließlich wurden auch die Kooperationsverträge des DAV mit den Autoherstellern Saab und Opel bis zum 31. Dezember 2009 zugunsten unserer Mitglieder verlängert. Diese und alle anderen Kooperationsangebote des DAV finden Sie hier:

<http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte>

Deutsche Anwaltauskunft – rund 84.000 Besucher pro Monat

Die Deutsche Anwaltauskunft, der Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins, ist ein Erfolg. Von den monatlich rund 84.000 Besuchern gelangten rund 82 % von Suchmaschinen auf die Seite, die die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine benennt. Über 68.000 Besucher kamen über Google. Das zeigt, dass es sich bewährt, dass der DAV eine so genannte Ad-Word-Kampagne bei Google durchführt. So wird die Deutsche Anwaltauskunft oft als „Premiumpartner“ bei verschiedenen Suchwörtern, wie Anwalt oder aber auch Rechtsgebieten, genannt.

Ein weiterer Erfolg ist die Nennung der Internetadresse der Deutschen Anwaltauskunft in Zeitungen und Zeitschriften. Die am meisten abgefragten Rechtsgebiete sind Arbeits-, Miet- und Pachtrecht, Arzthaftungsrecht, Ehe- und Familienrecht, die Ehescheidung, Verkehrs-

Sozial-, Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Erb- und Insolvenzrecht.

„Nach der Schule schon was vor?“ – Die Ausbildungskampagne des DAV

Bei Anwälten und Notaren ist ebenso wie in den meisten anderen freien Berufen ein leichter Rückgang der Ausbildungszahlen im Jahr 2008 zu verzeichnen gewesen. Die Gründe dafür sind vielfältig, seien es die schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder ein Rückgang der Bewerberzahlen. Nach wie vor bildet die Anwaltschaft aber gut aus.

Um die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine dabei zu unterstützen, die Schülerinnen und Schüler für den Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu interessieren, hat der DAV im Jahr 2007 seine Ausbildungskampagne gestartet.

Unter dem Motto „Nach der Schule schon was vor?“ werden Informations- und Werbemittel bereitgestellt, die örtliche Anwaltvereine ebenso wie den DAV-Stand kostenlos beim DAV für eine Teilnahme an Ausbildungsmessen oder Informationsveranstaltungen in Schulen anfordern können. Mehr Informationen und Bestellmöglichkeiten unter: <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/ausbildungskampagne>.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Morgens zwischen 7 und 9 Uhr“
Helmut Winkler

→ Abbildungen „Gekommen um zu ...“
Konfetti, Bild MAV GmbH
Geldbeutelwaschen, Foto Michael Nagy /
Presseamt München

Nr. D-1134 Tanz der Marktfrauen Viktualienmarkt 1- Foto B. Roemmel, mit Genehmigung des Tourismusamtes München (TAM)

→ Abbildungen Kulturprogramm S. 19/20
Fotos siehe Bildunterschriften, mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen des jeweils ausstellenden Museums.

Quellennachweis:

„Gekommen um zu ... feiern“
Tengler, Tim: Geschichte des Münchner Faschings (2003); Moser, Hans: Aufriß der Geschichte des Münchner Faschings. In: Bayr. Jb. Für Volkskunde (1988)

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Kornweigerstr. 59, 81375 München

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen). Kommentar. 68. Auflage 2009. Verlag C. H. Beck. XXXIII, 2.955 Seiten. In Leinen. Euro 100,00. ISBN 978-3-406-58110-6.

Der hier anzuzeigende „Palandt 2009“ besticht einmal mehr durch seine enorme Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur, aber auch durch zahlreiche praxisrelevante Änderungen und Neufassungen der bisherigen Kommentierung.

Im Allgemeinen Schuldrecht war etwa die unverändert umfangreiche Rechtsprechung des BGH zur Schadensbemessung in Verkehrsunfallsachen zu berücksichtigen. Allerdings ist dabei die Kommentierung zu § 249 BGB bei Rn. 27 leider insoweit missverständlich geraten, als der Eindruck vermittelt wird, dass der Geschädigte auch nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur die entsprechenden Kosten – erstens – nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts und – zweitens – erst dann verlangen kann, wenn er sein Fahrzeug 6 Monate weiterbenutzt hat. Tatsächlich bezieht sich die zitierte BGH-Entscheidung (NJW 2008, 2183) aber auf einen Fahrzeugschaden, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30% übersteigt; und darin wird – leider – nicht einmal in einem obiter dictum angesprochen, ob der Fälligkeitszeitpunkt des Reparaturkostenanspruchs dogmatisch beim Schadensereignis (Unfalltag) zu verorten ist oder aber auf den Zeitpunkt des Weiterbenutzungsnachweises und damit um mindestens 6 Monate verschoben werden soll.

Durch das bereits in die Kommentierung eingearbeitete Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) vom 23.10.2008 wurde die allgemeine

Privilegierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gegenüber Verbrauchern in § 308 Nr. 5 BGB sowie in § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB endgültig aufgehoben und in § 310 Abs. 1 S. 3 BGB für Verträge im Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder der öffentlichen Hand festgeschrieben, soweit die VOB/B „in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist“.

Im Besonderen Schuldrecht waren zahlreiche mietrechtsrelevante Entscheidungen des BGH mit dem Schwerpunkt bei Schönheitsreparaturklauseln und Betriebskosten zu berücksichtigen.

Auch das Werkvertragsrecht hat aufgrund des bereits angesprochenen Forderungssicherungsgesetzes bei den §§ 632 a, 641, 648 a und 649 BGB nicht unerhebliche und bei der Kommentierung zu berücksichtigende Änderungen erfahren:

So können Abschlagszahlungen nunmehr schon gefordert werden, wenn der Auftraggeber aufgrund der „vertragsgemäß erbrachten Leistungen“ einen entsprechenden Wertzuwachs erhalten hat, also nicht mehr – wie bisher – erst für „in sich abgeschlossene Teile des Werkes“.

Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, hat er jetzt bei Errichtung oder Umbau eines Hauses einen Anspruch auf eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% des Vergütungsanspruchs „für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel“, wobei der Auftragnehmer verlangen kann, dass die Sicherheit durch Einbehalt von der ersten Abschlagszahlung zu erbringen ist.

Desweiteren hat der Gesetzgeber die Stellung des Sub-

unternehmers gegenüber dem Generalunternehmer gestärkt. Seine Vergütung ist jetzt bereits fällig, soweit der Auftraggeber des Hauptunternehmers an diesen zumindest teilweise gezahlt hat, oder der Auftraggeber des Hauptunternehmers dessen Werk abgenommen hat bzw. das Werk als abgenommen gilt, oder der Subunternehmer dem Hauptunternehmer erfolglos eine Frist zur Auskunft über die Bezahlung bzw. Abnahme durch dessen Auftraggeber gesetzt hat.



Der so genannte Druckzuschlag, also das Recht des Auftraggebers, bei mangelhafter Erstellung des Werks einen Teil der Vergütung zurückzuhalten, um den Auftragnehmer zur Nachbesserung zu veranlassen, wurde von „mindestens in der Höhe des Dreifachen“ auf „in der Regel das Doppelte“ der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten gesenkt.

Eine der schärfsten Waffen des Auftragnehmers am Bau, die Bauhandwerkersicherung, wurde noch auftragnehmerfreundlicher gestaltet. Denn im Gegensatz zur alten Regelung hat der in der Regel vorleistungspflichtige Auftragnehmer am Bau nun einen echten, einklagbaren Anspruch auf das Sicherungsmittel, soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt.

Schließlich gab es auch im Sachen-, Familien- und Erbrecht ebenso Anlass, die bisherige Kommentierung zu überarbeiten, wie im Internationalen Privatrecht und in ebenfalls erläuterten Nebengesetzen zum BGB.

Nach wie vor gilt also: Der neueste „Palandt“ ist der beste, weil er eben der aktuellste und damit zuverlässigste ist.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Weiler / Schlickum, Praxisbuch Mediation,
C.H. Beck Verlag, München, 2008, 190 Seiten,
34,90 €, ISBN 978-3-406-57335-4

Bücher über Mediation gibt es eine ganze Menge. Und täglich werden es mehr. Ende des Jahres nun das Buch der Münchener Kollegin Weiler und des Kollegen Dr. Schlickum. Um es kurz zu machen: Dieses Buch müssen Sie gelesen haben! Es schildert praktische Mediationsarbeit nicht aus einer Metaebene, sondern durch Transskripte, also auf der Grundlage von Protokollen von Mediationssitzungen aus verschiedenen Bereichen. Das ist eine in der Psychologie häufiger anzutreffende Methode, lehrreiche Gesprächssituationen niederzulegen und zu veranschaulichen.

Beiden Autoren kann man gratulieren. Es ist ihnen gelungen, durchweg eine natürliche Sprache zu finden, die das Lesen sehr angenehm macht und den Lehrzweck hervorragend unterstützt. Wer sich in der Mediationstechnik auskennt, wird immer wieder Ergänzungen und

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2009/I: Februar bis Juli

Februar

- RA FAS Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Koblmeier), München
16.02. **Erbschaftsteuerreform 2008** 2
- Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München
17.02. **Das neue Forderungssicherungsgesetz** 11
- Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München
18.02. **Die UWG-Novelle 2009** 8
- Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des AG Traunstein /
RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landsbut
19.02. **Verfahren in Familiensachen: Das neue FamFG** 3

März

- RA FAKap Dr. Julius F. Reiter (Baum Reiter & Coll.), Düsseldorf
12.03. **Fehlgeschlagene Lehman-Brothers-Zertifikate** 2
- RA Dr. habil. Georg Annuß (Nörr Stiefenhofer Lutz), München
19.03. **Fallstricke im Kündigungsrecht** 16
- RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Berlin-Charlottenburg (Handelsregister)
20.03. **Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis**8
- Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.
26.03. **Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse** .. 3
- RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München
27.03. **Der Rechtsanwalt im WEG-Prozess** 11

Teilnahmegebühr

beträgt bei jedem Seminar – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben – grundsätzlich
– für DAV-Mitglieder: € **118,00** zzgl. MwSt (=€ 140,42)
– für Nichtmitglieder: € **138,00** zzgl. MwSt (=€ 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Inhalt

Kapitalmarkt- und Verbraucherschutz 2
Familie und Vermögen 2
Unternehmensrechtliche Beratung 8
Insolvenzrecht 10
Immobilien: WEG, Miet- und Baurecht 11
Austauschverträge: Kaufrecht, Energie-Contracting 13
Zivilverfahrensrecht 14
Arbeitsrecht 16

Anmeldeformular19, 20
Teilnahmebedingungen 20

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

- MVV**
 – **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
 – **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
 → Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
 – **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
 → Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
 – **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
 → Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

- Vom Hauptbahnhof**
 (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
 – **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 – **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o
 – **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.



Kapitalmarkt- und Verbraucherschutz

RA FAKap Dr. Julius F. Reiter (Baum Reiter & Kollegen), Düsseldorf

Fehlgeschlagene Lehman-Brothers-Zertifikate

Rechtsansprüche und Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Interessenvertretung

12.03.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Schwerpunktmäßig dargestellt

wird die Rechtsprechung zur anleger- und anlagegerechten Beratung als Grundlage der vertraglichen Haftung der deutschen Banken und Finanzdienstleister. Fragen der Beweislast werden berücksichtigt, ebenso die sich vielfach als kompliziert erweisende Beweislage.

Auch die in den Niederlanden und den USA anhängigen Entschädigungs- und Insolvenzverfahren werden erläutert.

1. Das Unternehmen Lehman Brothers
2. Rechtsgrundlagen, Wirkungsweise und Arten von Zertifikaten

3. Ansprüche gegen deutsche Banken und Finanzdienstleister

- vertragliche und deliktische Anspruchsgrundlagen bei fehlerhafter Aufklärung bzw. Beratung
- Umfang, Grenzen, Form und Zeitpunkt der Beratung
- Anleger- und anlagegerechte Beratung
- Exkurs: Beweislast und Beweislage
- Umfang des Schadensersatzanspruchs
- Verjährung
- Strategie
- Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung

4. In den Niederlanden geltend zu machende Ansprüche

5. In den USA geltend zu machende Ansprüche

Dr. Julius F. Reiter

spezialisiert auf die Vertretung von Kapitalanlegern, auf das Bankhaftungs-, Kapitalanlage- und Kreditrecht

Mandate z.B.

- in der Auseinandersetzung mit einer deutschen Großbank und einer Bausparkasse (Schrottimobilien)
- von Kommunen mit Millionen-schäden durch "falsches" Zinsmanagement

Familie und Vermögen

RA FASSt Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München

Erbschaftsteuerreform 2008

Erläuterungen – Berechnungsbeispiele – Gestaltungsempfehlungen

16.02.2009: 14:00 bis ca. 17:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Bisherige Regelung – Entscheidung des BVerfG vom 08.11.2006

2. Bewertung

- Grundsätzlich: Verkehrswert
- Bebaute Grundstücke
- Unbebaute Grundstücke
- Vermietete Immobilien
- Betriebsvermögen: Keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen, Behaltefrist, Lohnsumme, Nachversteuerung
- Anteil an Kapitalgesellschaften
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Sonstige Vermögensgegenstände

3. Tarif

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge
- Veränderung der Steuersätze

4. Sonstige Änderungen

- Behandlung von Auflagen
- Ausschluss steuerfreier Nachschenkungen
- Bewertung von Lebensversicherungen
- Abschaffung von § 25 ErbStG

5. Anwendung

- Inkrafttreten
- Übergangsregelung
- Wahlrecht (Art. 3 ErbStRG)

Dr. Klaus Bauer

- setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Nachfolgeplanung und Gestaltung von Vermögensübertragungen
- erfahrener Seminarreferent

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Verfahren in Familiensachen: Das neue FamFG

19.02.2009: 14:00 bis ca. 18:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Der Bundestag hat am 27.06.2008 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beschlossen. Die Reform wird zum 01.09.2009 in Kraft treten. Das FamFG umfasst nahezu 500 Vorschriften, wobei das familiengerichtliche Verfahren in 270 Paragraphen umfassend neu geregelt wird. Die bisher im FGG, in der ZPO und in der HausratsVO verstreuten Vorschriften werden aufgehoben.

Eine erfreuliche Neuerung ergibt sich für die Anwälte, die in Familiensachen tätig sind: endlich wird das "große Familiengericht" für alle Streitigkeiten zwischen Eheleuten eingeführt! Nicht mehr die Landgerichte, sondern die Familiengerichte entscheiden künftig über die so genannten „sonstigen Familiensachen“, wie Gesamtschuldnerausgleich, unbenannte Zuwendungen, Ehegattinnenengesellschaften und Steueraufteilungen. Auch die Vermögensauseinandersetzung mit den Schwiegereltern wird nunmehr vor dem Familienrichter ausgetragen. Die „Scheidung light“ – ohne Anwälte – ist vom Tisch. Der Anwaltszwang wird dabei sogar ausgeweitet.

Auch im Nachlassverfahrensrecht gilt es wichtige Änderungen zu beachten, so z. B. bezüglich gerichtlicher Zuständigkeit, Sachverhaltsmittlung, Beweisrecht, Rechtsmittel und Kosten.

1. Entstehungsgeschichte und Ziele der Reform
2. Neuregelung des Allgemeinen Teils
 - Zuständigkeit und Instanzenzug
 - Beteiligtenbegriff
 - Verfahren im ersten Rechtszug
 - Beweiserhebung
 - Vergleich
 - Kosten
3. Das Verfahren in Familiensachen
 - einstweiliger Rechtsschutz
 - Kostenentscheidung
 - Verfahren in Ehesachen/Scheidungssachen
 - Verfahren in Kindschaftssachen
 - Abstammungssachen
 - Adoptionssachen
 - Wohnungszuweisungssachen und Hausrats-sachen
 - Gewaltschutzsachen
 - Versorgungsausgleichsverfahren
 - Verfahren in Unterhaltssachen
 - Verfahren in Güterrechtssachen
4. Neukonzeption des Rechtsmittelrechts
5. Das nachlassgerichtliche Verfahren

Dr. Ludwig Kroiß

- Lehrbeauftragter an der Universität Passau
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen:

- Dombek/Kroiß, Formular-Bibliothek Vertragsgestaltung
- Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht
- Ann/Kroiß/Mayer, Anwalt-Kommentar, Erbrecht
- Kroiß/Seiler, Das neue FamFG: Erläuterungen, Muster, Arbeits-hilfen – u.a.,

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, Das neue FamFG: Erläuterungen, Muster, Arbeits-hilfen
- und diverse andere Veröffentlichungen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse

unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung des BGH und der neuen Rechtslage zum 1.1.2008.

26.03.2009: 14:00 bis ca. 17:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Maßstab
2. Mindestbedarf
3. Halbteilungsgrundsatz
4. Eheprägendes Einkommen
und berücksichtigungswürdige Ausgaben im Einzelnen
5. Nichtprägendes Einkommen
und nichtberücksichtigungswürdige Ausgaben im Einzelnen.
6. Konkrete Bedarfsbemessung
7. Begrenzung aus Billigkeitsgründen nach § 1578 b BGB
 - Grundsatz
 - Darlegungs- und Beweislast sowie Präklusion
 - Geänderte Rechtsprechung des BGH
 - Prüfungskriterien zu § 1578 b BGB
 - Rechtsfolgen
 - Angemessener Bedarf
 - Begrenzung von Teilansprüchen.

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

RA FAErb Michael Ott-Eulberg, Augsburg

Testamentsanfechtung

23.04.2008: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb

A. Anfechtung

1. Grundsätzliches

- Das Verhältnis der Auslegung zur Anfechtung
- Das Verhältnis zu den allgemeinen Anfechtungsregeln

2. Anfechtungsgründe

- Irrtum in der Erklärungsbehandlung
- Inhaltsirrtum, § 2078 Abs. 1, 1. Alt. BGB
- Motivirrtum, § 2078 Abs. 2 BGB (objektive Seite / subjektive Seite / selbstverständliche Vorstellung / Deutsche Wiedervereinigung)
- Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung, § 2078 Abs. 2 BGB
- Kausalität des Willensmangels

3. Die Wirkung der Anfechtung

4. Beweis und Beweislast

5. Anfechtung wegen Übergang eines Pflichtteilsberechtigten nach § 2079 BGB

6. Die Anfechtung einseitiger testamentarischer Bestimmungen

- Anfechtungsberechtigter
- Form der Anfechtungserklärung
- Anfechtungsfrist

7. Anfechtung beim gemeinschaftlichen Testament

- Zu Lebzeiten beider Ehegatten
- Nach dem Tod des Erstversterbenden (Anfechtung durch den überlebenden Ehegatten / Anfechtung durch Dritte / Form und Frist der Anfechtung)
- Anfechtung nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten
- Wirkung der Anfechtung

B. Ausschlagung

1. Grundsätzliches

2. Anfechtung

3. Welche Anfechtungsgründe kommen in Betracht?

4. Wirkung der Ausschlagung

Michael Ott-Eulberg

einer der ersten Fachanwälte für Erbrecht in Bayern

Mitautor zahlreicher Publikationen wie Nachlasspflegschaft, Der Fachanwalt für Erbrecht, Lebensversicherungen und Erbrecht, Erbrecht und Banken, um nur einige zu nennen.

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein

Reformen rund ums Erbrecht

29.04.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb

A. Reform des Nachlassverfahrens durch das FamFG

- Gerichtliche Zuständigkeit
- Beginn des Verfahrens
- Beteiligtenbegriff
- Sachverhaltsermittlung
- Beweisrecht
- Gerichtliche Entscheidungen
- Rechtsmittel
- Kosten
- Amtliche Verwahrung
- Eröffnung letztwilliger Verfügungen
- Ausschlagung der Erbschaft
- Erbscheinsverfahren
- Zwischenentscheidungen (Vorbescheid)
- Einstweiliger Rechtsschutz

B. Erbrechtsreform 2009 – die wichtigsten Änderungen des Gesetzentwurfes

– Die Verjährung

wird von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001 angepasst. Diese sehen eine Regelverjährung von drei Jahren vor.

– Die Pflichtteilsentziehungsgründe

sollen vereinheitlicht werden, indem sie künftig für

Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Der Entziehungsgrund des «ehrlösen und unsittlichen Lebenswandels» soll entfallen. Stattdessen soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen.

– Die Stundung eines Pflichtteils

soll erleichtert werden.

– Änderungen bei Schenkungen

des Erblassers sind ebenfalls vorgesehen. Derzeit führen Schenkungen des Erblassers zu einem sogenannten «Pflichtteilergänzungsanspruch» gegen den Erben oder den Beschenkten. Die Reform sieht nun vor, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurück liegt. Auch Pflegeleistungen sollen künftig besser berücksichtigt werden.

– Pflegeleistungen

So soll jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für sie erhalten und zwar unabhängig davon, ob er für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat. Die Bewertung der Leistungen wird sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.

Dr. Ludwig Kroiß

- Lehrbeauftragter an der Universität Passau
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen:

- Dombek/Kroiß, Formular-Bibliothek Vertragsgestaltung
- Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht
- Ann/Kroiß/Mayer, Anwalt-Kommentar, Erbrecht
- Kroiß/Seiler, Das neue FamFG: Erläuterungen, Muster, Arbeits-hilfen – u.a.,

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen

Übertragung betrieblicher Einkunftsquellen

Gestaltung von Familienvermögen im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge

05.05.2009 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb + FAGes

1. Ausgangspunkt – Einführungsbeispiel in die Problematik

2. Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Gesellschaft

Zivilrecht – Steuerrecht – Vermögensverwaltender Familienpool

3. Die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

Sondergeschäftsführungsrechte – Vetorechte, Mehrstimmrechte, Stimmbindungsabreden – Disquotale Gewinnverwendungsabreden – Hinauskündigungsmöglichkeiten und Beschränkung von Kündigungsrechten – Besonderheiten bei Personengesellschaften – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften – Der Familienpool für Kapitalgesellschaften (§ 13 b Abs. 1 ErbStG) – Regelungen zur Vererblichkeit

4. Die Gestaltung des Zuwendungsvertrages

Formerfordernisse – Möglichkeiten der Buchwertfortführung, § 6 Abs. 3 EStG – Bedingte Rückforderungsrechte – Der Nießbrauchsvorbehalt an Einzelunternehmern und Personengesellschaften – Der Nießbrauchsvorbehalt an Anteilen an Kapitalgesellschaften – Versorgungsleistungen nach dem JStG 2008

5. Pflichtteilsrechtliche Probleme mit Lösungen

Die Gefahr des Pflichtteils für die Unternehmensnachfolge – Möglichkeiten der Pflichtteilsminde rung – Bewertungsfragen

6. Probleme mit minderjährigen Gesellschaftern

Gründung – Anteilsübertragung – Laufende Geschäfte von Gesellschaften mit minderjährigen Gesellschaftern

Dr. Eckhard Wälzholz

– *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
– *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht

Grundstrukturen internationaler Erbfälle und der internationalen Nachlassplanung

08.05.2009 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

A. Grundfragen des Internationalen Privatrechts

1. **Gegenstand**
2. **Rechtsquellen, Europäische Entwicklung**
3. **Grundlegende Mechanismen**

B. Internationales Erbrecht

1. **Rechtsquellen: Innerstaatliches Recht und wichtige multilaterale und bilaterale staatsvertragliche Regelungen**
2. **Anwendbares Recht (Erbstatut)**
Objektive (gesetzliche) Anknüpfung – Rechtswahlmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume – Rechtsspaltung – Rück- und Weiterverweisungen durch ausländisches IPR
3. **Gesetzliche Erbfolge**
4. **Einfluß des Ehegüterrechts**

5. Internationale Testamente: Wirksamkeit, Widerruflichkeit und Auslegung

6. **Pflichtteilsrecht**
7. **Rechtliche Stellung der Erben, Erbschaftserwerb und Erbengemeinschaft**
8. **Erbenhaftung**
9. **Schenkungen von Todes wegen**
10. **Nachlaßspaltung und Nachlaßkonflikte**
11. **Vorbehalt des ordre public**
(Art. 6 EGBGB)
12. **Grundzüge des Internationalen Nachlaßverfahrens nach der FGG-Reform 2008 (FamFG)**

C. Kurzer Abriss: Grundzüge des Internationalen Erbschaftssteuerrechts

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– *Mitautor u.a. vom „Münchener Kommentar zum BGB“, vom „Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB“ (beide: C.H. Beck) und vom „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)*
– *Referent vieler Anwalts- und Richter-Seminare*
– *geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... direkt anwendbare Informationen*

RiOLG Michael Trieb, Augsburg

Vollständige Neugestaltung des Versorgungsausgleichs

zum 01.09.2009:

Überblick über die neuen Regelungen/besonders praxisrelevante Fragen für die Beratungstätigkeit von Anwälten15.05.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

Zum 01.09.2009 wird voraussichtlich das Gesetz zum völlig neu geregelten Versorgungsausgleich in Kraft treten. Der Gesetzgeber hat zwar den Grundsatz der Halbteilung beibehalten. Er hat ihn aber völlig neu ausgestaltet. Im Gegensatz zum früheren Recht mit einer Gesamtsaldierung und einem Einmalausgleich wird nunmehr jedes Anrecht jedes Ehegatten real geteilt. Eine Verrechnung findet nur noch ausnahmsweise durch den Versorgungsträger statt. Die strukturellen Probleme des Versorgungsausgleichs, vor allem unter dem Stichwort „Dynamisierung“ (Umwertung) von Anrechten u. a. mit Hilfe der Barwertverordnung, sind entfallen.

Für die Beratungstätigkeit in der anwaltschaftlichen Praxis sind verschiedene Problemkreise von Bedeutung. Das Gesetz lässt zum einen erleichtert Vereinbarungen zu, was neue Möglichkeiten der Gestaltung eröffnet. Zum anderen regelt das Gesetz verschiedene Ausnahmen von der Durchführung des Versorgungsausgleichs, so bei kurzer Ehezeit, einem geringen Ausgleichswert und grober Unbilligkeit. Auch diese Möglichkeiten sind im Rahmen von Vereinbarungen in Betracht zu ziehen.

Bei der Beratung wird vor allem zu überlegen sein, ob der Versorgungsausgleich sinnvoller Weise zugunsten einer Partei vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder

erst nach dem Inkrafttreten geregelt werden sollte. Davon hängt es ab, wann der Scheidungsantrag gestellt wird. In diesem Zusammenhang spielen die Übergangsvorschriften eine große Rolle. Auch die Neugestaltung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist bei Vereinbarungen zu beachten.

1. Vergleich alter und neuer Versorgungsausgleich
2. Die Bewertungsvorschriften im Einzelnen
Ehezeitanteil/Ausgleichswert/Kapitalwert
3. Durchführung der Realteilung
interne und externe Teilung
4. Vereinbarungen
5. Ausschluss des Versorgungsausgleichs
kurze Ehezeit, grobe Unbilligkeit, geringer Ausgleichswert
6. Verfahrensvorschriften
insbesondere Auskunftsanspruch
7. Die Übergangsbestimmungen im Einzelnen
8. Überblick über das Abänderungsverfahren
9. Überblick über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich
10. Unterhaltsprivileg nach neuem Recht/Wegfall des Rentnerprivilegs
11. Taktische Überlegungen für die Beratung

Michael Trieb

- Mitglied der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Co-Autor von »Bassenge u.a., Familiensachen: Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung« (C.F.Müller)

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München

„Was heißt hier Sterbehilfe?“

Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge

21.07.2009: 14:00 bis ca. 17:15 Uhr

1. Ethische Grundlagen ärztlicher Handlungen
2. Prinzipien der Palliativmedizin
3. Kommunikation der Beteiligten
4. Patientenwille und Aufklärung
5. Medizinische Indikation und ärztliche Fürsorge
6. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus ärztlicher Sicht
7. Wachkoma und Demenz
8. künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe
9. Garantenstellung und assistierter Suizid
10. Besprechung der ggf. geänderten Gesetzeslage zur Patientenverfügung

Prof. Dr. Gian D. Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern. Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema Sterbehilfe. Er ist Mitglied des Autorenteams der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums. Ein Forschungsschwerpunkt: die Entscheidungen am Lebensende

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

Die Reform des Familienverfahrensrechts

und das Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen:

Was auch jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter wissen muss!

23.07.2009: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr – 2 Pausen ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Inhalt dieser Veranstaltung

sind sowohl die grundlegenden Änderungen durch das FamFG als auch die Auswirkungen auf die Führung und Abrechnung familienrechtlicher Mandate.

1. Überblick über Aufbau und Geltungsbereich des FamFG und des FamGKG
2. Systematische Gegenüberstellung der Änderungen
In den Zuständigkeiten – In den Verfahrensabläufen – In den verschiedenen Möglichkeiten der Kostenentscheidungen durch das Gericht – Bei der Streitwertbestimmung – Bei den Gerichtskosten – Beim einstweiligen Rechtsschutz
3. Neubestimmung der Gegenstandswerte für Verbund – isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten
4. Völlige Neuregelung: Gewaltschutzgesetz
Verfahrensgang – Gegenstandswert

5. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
Verbund und isolierte Verfahren, Eilverfahren – Außergerichtliche Beratungstätigkeit des Anwalts – Termingebühr für außergerichtliche Besprechungen – Einigung über anhängige und nicht anhängige Ansprüche
6. Problemkreis Geschäftsgebühr
Höhe – Anrechnung – gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
7. Gebührentaktik – gekonnte Mandatsführung
8. Sichere Abrechnung der Scheidungsfolgenreinbarung und der gesamten außergerichtlichen Tätigkeit
9. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)
→ Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 - für Nichtmitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)
 - für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis
- In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke für 2 Pausen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Die Vermögensauseinandersetzung nach neuem Recht

24.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Das neue Recht hält an dem Grundsatz fest, wonach die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte zu gleichen Teilen auf die Ehepartner zu verteilen sind. Die Berechnung bleibt auch künftig stark schematisiert. Es sollen nun auch Schulden bei der Eheschließung Berücksichtigung finden, der ausgleichsberechtigte Ehegatte soll vor Manipulationen im Hinblick auf Vermögensverschiebungen künftig besser geschützt werden. Gleichzeitig unterfallen zukünftig auch Vermögensauseinandersetzungen außerhalb des Güterrechts der Familiengerichtsbarkeit durch die Schaffung eines „großen Familiengerichts“. Auch verfahrensrechtlich gilt es dann einige Neuerungen zu beachten.

1. Güterrechtssachen als Familienstreitsachen
Definition – Örtliche Zuständigkeit, Abgabe an das Gericht der Ehesache – Außergerichtliche Streitbeilegung – Kostenfolgen, Kostenentscheidung – Verbund, Abtrennung – Verfahrenskostenhilfe

2. Der Zugewinnausgleich nach neuem Recht
Negatives (privilegiertes) Anfangsvermögen und dessen Eingang in die Berechnung – Einstweiliger Rechtsschutz, Schutz vor Manipulationen, Vorzeitiger Zugewinnausgleich, Sicherung des Zugewinns – Auskunfts- und Belegansprüche, Ansprüche gegen Dritte – Ehevertragliche Vereinbarungen nach neuem Recht
3. Die sog. „sonstigen“ Familiensachen
Sonstige Familiensachen als Familienstreitsachen – Aus der Ehe herrührende Ansprüche – Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung – Antrag nach § 1357 Abs. 2 S. 1 BGB
4. Antrag des Bundesrates auf Aufnahme eines Auskunftsanspruchs über Einkommen und Vermögen bereits während des Zusammenlebens

Ingeborg Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein
- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

→ Anmeldeformular: Seite 19/20

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Wälzholz, Übertragung betrieblicher Einkunftsquellen: Seite 5

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Die UWG-Novelle 2009

18.02.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 1 UWG) 2. Die neue Generalklausel (§ 3 UWG) 3. Die „Schwarze Liste“ (Anhang zu § 3 III UWG) 4. Die „aggressiven Geschäftspraktiken“ und § 4 Nr. 1 und 2 UWG | <ol style="list-style-type: none"> 5. Irreführende geschäftliche Handlungen (§ 5 UWG) 6. Irreführung durch Unterlassen (§ 5a UWG) 7. Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9 UWG und § 5 II UWG) 8. Unzumutbare Belästigungen (§ 7 UWG) |
|---|--|

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Richter im Nebenamt am OLG München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von „Hefermehl/Köhler/Bornkamm), Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (Verlag C.H.Beck) und „Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Berlin-Charlottenburg (Handelsregister)

Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis

20.03.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. MoMiG aus registergerichtlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> – Fehler und Fallstricke beim Musterprotokoll – registerrechtliche Behandlung der UG – Behandlung des Hin- und Herzählens und der verdeckten Sacheinlage beim Registergericht – Bedeutung der Neustückelung der Geschäftsanteile und der Gesellschafterliste bei registerrelevanten Maßnahmen (Kapitalmaßnahmen, Einziehung, Ausübung von Gesellschafterrechten, gutgläubiger Erwerb) – Probleme des neu eingeführten „Genehmigten Kapitals“ beim Registergericht – Wegfall des Genehmigungserfordernis und Auswirkungen im registerrechtlichen Verfahren – Disqualifizierung von Geschäftsführern – Geschäftsanschrift/Zustellung nach dem MoMiG (Firmenbestattung) – Wie behandelt Registergericht Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften? | <ol style="list-style-type: none"> 2. Auslandsbezug im Handelsregister <ul style="list-style-type: none"> – Ausländische Vertretungsorgane – Anerkennung ausländischer Gesellschaften – Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften – insbes. Ltd. – Existenz- und Vertretungsnachweise, Ausländische Urkunden 3. Verfahren vor dem Registergericht nach der Neuordnung des Verfahrensrechts durch das FamFG <ul style="list-style-type: none"> – Eintragsverfahren – Beschwerden gegen Maßnahmen des Registergerichts – Lösungsverfahren und Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren nach der Reform des FGG durch die Einführung des FamFG |
|---|---|

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister) und
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

Die GmbH im Prozess

26.05.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Die personalistische Struktur der gesetzestypischen GmbH bringt es zwangsläufig mit sich, dass Konflikte der Gesellschafter untereinander, mit der Gesellschaft und mit deren Geschäftsführung vor den Gerichten ausgetragen werden müssen. Die Regeln, die das Gesetz hierfür aufstellt, erfassen nicht alle Problemlagen, so dass die Rechtsprechung gefordert ist, durch die analoge Heranziehung von Vorschriften des Aktienrechts oder anderer gesellschaftsrechtlicher Prinzipien die vorhandenen Lücken zu schließen. Das Seminar will einen Überblick über typische Konstellationen und die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Lösungen geben.

1. Die möglichen Prozessbeteiligten
2. Die verschiedenen Klageformen und ihre mögliche Kombination
3. Beschlussmängelrecht
 - Grundlagen
 - formelle Fehler
 - materielle Fehler
4. Typische Fallgestaltungen
 - Ausschließung und Zwangseinziehung
 - Abfindung
 - Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung
 - Übertragung von Geschäftsanteilen
 - Fehlgeschlagene Kapitalmaßnahmen: Mitwirkung bei der Heilung
 - Bestellung / Abberufung von Geschäftsführern; Entlastung
 - Kündigung von Geschäftsführern
 - Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Gesellschafter / Geschäftsführer
5. Zweipersonengesellschaft

Prof. Dr. Wulf Goette

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- Mitarbeit am »Münchener Kommentar Aktiengesetz« (C.H.Beck) und an »Ebenroth/Boujong, Kommentar zum HGB« (Vahlen)
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht

RA WP StB Andreas Ziegenhagen (Salans), Berlin

Distressed M&A

Die Akquisition eines Unternehmens in der Krise

25.06.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes + FAIns

A. Phasen für "Distressed M & A"

1. Abwicklungsoptionen für Distressed M&A
 - share deal
 - asset deal
 - debt-equity-swap
2. Phase 1: M&A vor Insolvenzantragstellung
 - Insolvenzanfechtung
 - § 75 AO
 - § 25 HGB
 - § 613a BGB
3. Phase 2: M&A im Insolvenzeröffnungsverfahren
4. Phase 3: M&A nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - vor dem Berichtstermin
 - nach dem Berichtstermin
 - Reduzierung der Risiken
 - Insolvenzplanverfahren

B. Ausgewählte Problemstellungen im Rahmen von Distressed M&A-Transaktionen

1. Beteiligte im Rahmen von Insolvenzverfahren
2. Risiken/Schwierigkeiten bei einem "asset deal"
3. Gestaltungsmöglichkeiten für Distressed M&A-Transaktionen
 - Verschmelzung – Ausgliederung – Anwachsung
 - Kapitalbeschaffung bei Gesellschaftern: Gesellschafterdarlehen, Rangrücktritt, Forderungsverzicht
 - Kapitalbeschaffung durch Dritte: Darlehen, sanierende Kapitalherabsetzung, stille Gesellschaft
4. Betriebsübergang gemäß § 613a BGB bei M&A aus der Insolvenz
5. Steuerliche Gestaltungen

Andreas Ziegenhagen

- Partner der Salans LLP in Berlin, bis 2005 Leiter der Practice Group Insolvenz und Sanierung von Haarmann Hemmelrath
- spezialisiert auf Insolvenzrecht und Sanierung, die rechtliche und steuerliche Beratung bei Unternehmenstransaktionen in der Krise
- Co-Autor bei: „Windhöfel/Ziegenhagen/Denkhaus, Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz“ (RWS)

C. Distressed M&A aus der Insolvenz

1. Übertragende Sanierung
2. Unternehmenserwerb auf Grundlage eines Insolvenzplans

Insolvenzrecht

→ Ziegenhagen, Distressed M&A: Die Akquisition eines Unternehmens in der Krise: Seite 9

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

Die Berechnung des pfändbaren Einkommens

im Rahmen der Verbraucherinsolvenz

Workshop für Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

30.06.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar

richtet sich an Mitarbeiterinnen, die mit der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren betraut sind. Ziel ist die korrekte und konkrete Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach der Abtretung durch den Schuldner.

1. Umfang und Wirksamkeit der Abtretung - was unterliegt der Abtretung und was nicht?

Teilnahmegebühr

- Bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
€ **118,00** zzgl. MwSt (=€ 140,42)
 - Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft
€ **138,00** zzgl. MwSt (=€ 164,22)
 - für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis
- In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen, Getränke für 2 Pausen

2. Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

- Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile wie z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Wochenenddienste, Abfindungen, tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen und Prämien
- Steuerrechtliche Probleme

3. Unterhaltsverpflichtungen

- Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts
- Eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

08.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAIns**

1. Lastschrift in der Insolvenz

Einführung in die Problematik - Die Übereinstimmungen und die Differenzen zwischen dem IX. und dem XI. ZS des BGH - Folgerungen daraus für die Praxis (insbesondere Haftungsvermeidung)

2. Insolvenzanfechtung

Realakte als anfechtbare Rechtshandlungen, insbesondere Werthaltigmachen von Forderungen - Gläubigerbenachteiligung bei Zahlungen aus einem debitorisch geführten Konto - Kongruenz / Inkongruenz von Globalsicherheiten - Vorsatzanfechtung (Begriff der Rechtshandlung bei Druckzahlungen, Feststellung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes bei kongruenter Deckung, Anfechtungsgegner bei 3-Personen-Verhältnissen) - Unentgeltliche Leistungen bei Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten - Begriff des Bargeschäfts - Die Wirkungen von § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV -

Anfechtungsberechtigung in Gesellschafts- und Gesellschaftsinsolvenz

3. Aus- und Absonderungsrechte in der Insolvenz

Sicherung eines Drittdarlehens durch die Grundschuld - Vergütung für die Löschung einer wertlosen Grundschuld - Bürgschaftskosten des Kautionsversicherers - Übertragung des Vorbehaltseigentums an die den Kaufpreis finanzierende Bank - Aussonderungsrecht des Vermieters an gekündigter Wohnung - Absonderungsrechte wegen Zins- und Kostenforderungen

4. Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung

Entlassung aus dem Gläubigerausschuss - Aufsicht des Insolvenzgerichts über Beschlüsse der Gläubigerversammlung

5. Neueste BGH-Rechtsprechung aus 2009

Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (erlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Immobilien

Bau-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Das neue Forderungssicherungsgesetz

und seine Auswirkungen auf baurechtliche Streitigkeiten und Bauprozesse

17.02.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Diskutiert

werden die weitreichenden Änderungen zum Vergütungsrecht, zum Gewährleistungsrecht, zur Abnahme und zur Bauhandwerkersicherung, insbesondere

1. die geänderten Fälligkeitsvoraussetzungen für Abschlagsvergütung und Schlusszahlung
2. die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte,
3. die besonderen Sicherungsrechte bei Verbraucherverträgen,
4. die grundlegend erweiterte Bauhandwerkersicherung sowie
5. die Haftungserweiterungen nach dem Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen

Dr. Heinrich Merl

– Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München

Der Rechtsanwalt im WEG-Prozess

und aktuelle Rechtsprechung zum neuen WEG

27.03.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

A. Prozessrecht

1. Die Fristwahrung bei Beschlussanfechtungen
2. Die Mandatserteilung für die Beklagten bei Beschlussanfechtung
3. Der richtige Zeitpunkt für die Mandatsübernahme
4. Die Streitwertbildung nach § 49 a GKG
5. Die Vergütungsvereinbarung mit dem Verwalter
6. Der Rechtsanwalt als Ersatzzustellungsvertreter
7. Das Kostenrisiko vorsorglicher Beschlussanfechtung
8. Die Gefahr des Interessenswiderstreits wegen § 49 Abs. 2 WEG

B. Materielles Recht

1. Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels durch Mehrheitsbeschluss gem. § 16 Abs. 3 WEG
2. Beschlüsse zu baulichen Veränderungen und Modernisierungsmaßnahmen
3. Die rechtliche Beratung von Verwaltern zu Beschlussverkündungen
4. Mehrheitsbeschlüsse in Geldangelegenheiten gem. § 21 Abs. 7 WEG

Horst Müller

– Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
– Mitherausgeber der NMZ (C. H. Beck)
– Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C. H. Beck)

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch), Karlsruhe

Energetische Modernisierung

28.04.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Hintergrund: Der Klimaschutz, die zu seiner Verwirklichung vorgenommenen Novellierungen u.a. der HeizKV, der EnEV und des EEWärmeG, und vor allem die gestiegenen Energiekosten führen bei Eigentümern verstärkt zu Überlegungen, die energetische Bilanz ihrer Immobilien zu verbessern. Die zu treffenden Entscheidungen hängen u.a. davon ab, inwieweit energetische Modernisierungen gegenüber Mietern überhaupt durchgesetzt und in welchem Umfang die damit verbundenen Kosten an die Mieter weiterbelastet werden können. Dabei wird häufig argumentiert, das Mietrecht hemme effektiven Klimaschutz und müsse daher insoweit novelliert werden (vgl. BT-Drucks. 16/7175 v. 14.11.2007). Die Seminarveranstaltung soll die durchaus vorhandenen Möglichkeiten eines Vermieters zur energetischen Modernisierung auf der Basis der geltenden Mietrechtslage unter Einbezug aktueller BGH-Entscheidungen aufzeigen.

1. **Duldungspflicht des Mieters über § 554 Abs. 2 und 3 BGB?**
Begriff der Energieeinsparung vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung vom 24.09.08 – Weitere materielle Voraussetzungen, insbes. die Härteklausele – Formelle Voraussetzungen, v.a. die Mitteilungspflicht des Vermieters – Besonderheiten bei Staffel- oder Indexmiete – Rechtsfolgen
2. **Gewährleistungsrechte des Mieters?**
3. **Mieterhöhungsmöglichkeiten des Vermieters?**
Begriff der Energiesparmaßnahme (§ 559 BGB) – Wirtschaftlichkeitsgebot – Verhältnis zwischen § 559 BGB und § 554 BGB – Vermieter als „Bauherr“ – Mieterhöhungserklärung – Umfang der Mieterhöhung, insbes. bei Inanspruchnahme von Drittmitteln (§ 559a BGB) – Rechtsfolgen Verhältnis zu § 558 BGB
4. **Auswirkungen auf die Betriebskosten unter Einschluss des BGH-Urteils vom 27.06.2007**
Umlage neu entstehender Kosten, auch ohne Vorbehalt im Mietvertrag? – Umlageschlüssel? – Weitergabe von Kostenerhöhungen, einschl. Contracting nach der BGH-Rechtsprechung
5. **Besonderheiten bei der Gewerberaum-miete**

Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter: . Münchener Anwaltsbandbuch Wohnraummietrecht, Münchener Prozessformularbuch Mietrecht und Beck'sches Formularbuch Mietrecht (alle: C.H.Beck) u.a. Bücher
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ sowie „Bank- und Kapitalmarktrecht beim Deutschen Anwaltverein

→ Die Vertragsgestaltung mit dem Lieferanten
s. Seite 13 unten

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Baukosten außer Kontrolle?

24.06.2009: 14:0 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

In den letzten Jahren haben sich bei allen größeren Bauvorhaben die vereinbarten Preise nicht realisiert lassen. Die Baukosten sind nicht unerheblich gestiegen. Das hat vielfältige Ursachen. Das Zauberwort heißt „Nachtrag“. Gibt es Möglichkeiten, dieser Entwicklung entgegen zu wirken? Aufgabe des Seminars ist es, die Probleme darzustellen und Lösungen aufzuzeigen.

1. **Die Planung als Ursache von Kostensteigerungen**
2. **Die unvollständige oder ungenügende Leistungsbeschreibung**
3. **Die Chancen für Spekulation**
4. **Die Bauvertragstypen**
 - Einheitspreisvertrag
 - Pauschalpreisvertrag
 - Stundenlohnvertrag
5. **Die Nachträge**
6. **Komplettheitsklauseln**

Karl-Heinz Keldungs

- Co-Autor bei
- Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar
- Keldungs/Brück, Der VOB-Vertrag

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauablaufstörungen und Leistungsverzug des Auftragnehmers

Rechtsfolgen für den BGB-Vertrag und nach VOB/B

16.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Anhand der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung werden die wesentlichen Rechtsfragen zur Bauablaufstörung und zum Leistungsverzug des Auftragnehmers diskutiert.

- Zur Bauablaufstörung werden insbesondere erörtert die Rechte der Vertragsparteien aus §§ 642, 643 BGB, § 6 VOB/B - zum Beispiel_**
 - Fragen der Zurechenbarkeit von Behinderungstatbeständen sowie
 - der Kooperationspflichten und Mitwirkung der Vertragsparteien, besonders die Anpassungs- und Beschleunigungspflichten des Auftragnehmers,
 - Fragen zu Erforderlichkeit und Inhalt von Behinderungsanzeigen und

- zu Voraussetzungen und Berechnung geänderter Ausführungsfristen,
- Vergütungs- und Schadensersatzansprüche der Parteien
- Kündigungsfragen
- Vortrags- und Beweislastregeln, Dokumentationspflichten.

2. Zum Leistungsverzug des Auftragnehmers werden behandelt

- aktuelle Fragen zum Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nach §§ 280 BGB sowie nach § 5 Nr. 4 VOB/B,
- zum Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach § 323 BGB sowie zum Kündigungsrecht nach § 5 Nr. 4 VOB/B, § 8 Nr. 3 VOB/B.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Austauschverträge

RA Dr. Olrik von der Wense, LL.M. (Lehmann Rechtsanwälte), Hamburg

Vertragsgestaltung und -kontrolle beim Energieliefer-Contracting

Wärme und Strom

17.06.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Ausgangsbasis: Bei der Erneuerung bzw. Sanierung von Energieanlagen stellt die Einbeziehung eines Investors (oder Contractors) eine interessante Möglichkeit dar, die anfallenden Investitionskosten zu vermeiden und (durch die Sanierung) gleichzeitig Einsparpotentiale zu nutzen; allerdings ist das Contracting kein „Allheilmittel“. Sowohl Investoren als auch Abnehmer sollten die Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken dieses Geschäftsmodells kennen.

A. Inhalt und Abschluss des Contracting-Vertrages

- Typische Contracting-Modelle im Vergleich:**
Vor- und Nachteile für den Abnehmer
- Welche rechtlichen Grundlagen finden Anwendung**
(Anwendung der AVBFernwärmeV)?
- Was ist bei der Preiskalkulation zu beachten?**
- Welche Risiken gibt es für Anlagenbetreiber und Kunde?**

- Was gibt es bei der Vertragsgestaltung sonst zu beachten?**
- Zur Bedeutung der Preisanpassungsklauseln**
- Was geschieht mit der Anlage nach Vertragsende?**
- Steuerliche und sonstige Optimierungsmöglichkeiten**

B. Gewerbe- und Wohnraummietrechtliche Aspekte

- Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um Contractingkosten auf die Mieter umzulegen?**
- Was sagt die Rechtsprechung des BGH?**
- Was tun bei „alten“ Mietverträgen?**

→ **Zu den mietrechtlichen Aspekten:**
»Energetische Modernisierung«
s. Seite 12 oben

Dr. Olrik von der Wense, LL.M.

Partner bei Lehmann Rechtsanwälte, die einen ihrer Schwerpunkte auf das Energierecht setzt und bei deutschen Verlagen (C.H.Beck, Erich Schmidt) und international (Oxford University Press) publiziert.

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update: Kaufrecht

17.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

7 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Schuldrechts ist insbesondere das neue Kaufrecht stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt, die in jüngster Zeit auch den Gesetzgeber zu Reaktionen veranlasst hat. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Auch viele wichtige Detailfragen, die für die Praxis von allerhöchster Relevanz sind, wurden in jüngster Zeit höchstrichterlich geklärt.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungenrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

- 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Die Pflichtverletzungsdogmatik – Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
- 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Man-

gels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Gewährleistungsausschluss

- 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Inhalt, insbes. der Bedeutung des Erfüllungsorts – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Besonderheiten des Händlerregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 f BGB)
- 4. Verjährung und Konkurrenzen**
- 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluß des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit/ Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitautor u.a. vom „Münchener Kommentar zum BGB“, vom Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB“ (beide: C.H. Beck) und vom „Staudinger“ (Sel-lier/de Gruyter)
- Referent vieler Anwalts- und Richter-Seminare
- geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... direkt anwendbare Informationen

Zivilverfahrensrecht

- Kroiß/Seiler, Verfahren in Familiensachen: Das neue FamFG: Seite 3
- Kroiß, Nachlassverfahren – in: Reformen rund ums Erbrecht: Seite 4
- Scheungrab, Die Reform des Familienverfahrensrechts: Seite 7
- Ries, Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis: Seite 8
- Goette, Die GmbH im Prozess: Seite 9
- Scheungrab, Die Berechnung des pfändbaren Einkommens (Verbraucherinsolvenz): Seite 10
- Müller, Der Rechtsanwalt im WEG-Prozess: Seite 11

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto

Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

19.05.2009: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

- 1. Grundlagen und Folgen der Zwangsvollstreckung – insbesondere Forderungspfändung**
Titel, Klausel, Zustellung: was noch ist wichtig?!
– Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen desselben Titels
- 2. Ordnungsgemäße Bezeichnung der Parteien und der zu pfändenden Forderungen**
- 3. Rangfragen**
Vorläufiges Zahlungsverbot: Fristberechnung – Umfang der Rangwahrung – Ruhendstellen der Pfändung

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangs-

Forts. → rechte Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto (Forts.)**4. Die Bank als Drittschuldnerin**

Kontoauszüge für den Gläubiger – Pfändung in Dispo, Und-Konten, Oder-Konten, Konten für mehrere Berechtigte, Sparbücher, Bausparverträge, Girokonten, Dispokredit ... – Zugriff auf Schließfächer – Verrechnungsbefugnisse der Bank – Vorrats- und Dauerpfändung – Pfändungsschutz bei Sozialleistungen

5. Schuldner- und Gläubigermöglichkeiten zur effektiven Durchsetzung der eigenen Ansprüche: §§ 765 a ZPO ff**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

→ Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

– für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

– für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke für 2 Pausen

6. Gekonnte Informationsbeschaffung – Umfang der Drittschuldnererklärung

Folgen und Probleme bei Nichtabgabe? – Klagemöglichkeiten?

7. Pfändung von Lebensversicherungen, Riester & Rürup: Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge**8. Ausblick auf die massiven Änderungen durch Kontopfändungs-Novelle**

Einführung des P-Kontos – Änderungen im § 850 k ZPO und § 55 SGB I

vollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und – Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden – Mitherausgeberin des »Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Dr. Matthias Siegmann, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe

Die Vorbereitung der Revisionsinstanz

in den Tatsacheninstanzen des Zivilprozesses

26.06.2008: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr

1. Grundzüge des zivilprozessualen Revisionsrechts

Zugelassene Revision – Nichtzulassungsbeschwerden, insbesondere Zulassungsbeschränkungen und Zulassungsgründe

2. Revisionsrechtlich bedingte Erwägungen zu Beginn eines Zivilprozesses

Familiensachen (§ 26 Nr. 9 EGZPO) – allgemeine Zivilsachen (§ 26 Nr. 8 EGZPO), insbesondere Teilklagen, Mietsachen, Stufenklagen

3. Revisionsrechtlich bedingte Erwägungen in der I. Instanz

Sachvortrag – Beweisansprüche – Hinweispflichten

4. Revisionsrechtliche Erwägungen für die Berufungsinstanz

Präklusion – Revisionszulassung – Vollstreckungsschutzanträge

Dr. Matthias Siegmann

– seit dem 1. Juni 2007 Rechtsanwalt beim BGH. Zu vor war er – neben einer langjährigen freien Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei beim BGH – Gründungsgesellschafter einer auf Führung größerer Zivilprozesse spezialisierten Sozietät – Mitautor an verschiedenen Standardwerken (C.H.Beck)

RA Prof. Dr. Bernd Reinmüller (Buse Heberer Fromm), Frankfurt/Brüssel

Europäisches Zivilverfahrensrecht: aktuelle Aspekte

09.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Einleitung**2. Kann der ausländische Vertragspartner verklagt werden?****3. Wo soll geklagt werden?**

– Klage im In- oder Ausland?
– Einholung einer sog. „legal opinion“
– Was ist mit den Kosten?
– Prozessführung im Ausland
– Ist die im Vertrag vorhandene Gerichtsstandvereinbarung wirksam?
– Folgen für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren

– Fehlen einer Gerichtsstandsvereinbarung und nach Erfüllungsort

– Besteht die Wahl unter mehreren Gerichtsständen?

– Konkurrenz von Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklausel

4. Europäische Zustellungsverordnung in Zivil- und Handelssachen (Nr. 1348/2000/EG)**5. Europäische Beweisaufnahmeverordnung (Nr. 1206/2001/EG)**

Forts. → bitte wenden

Prof. Dr. Bernd Reinmüller

– Partner der Kanzlei und Mitglied der Practice Group Prozessrecht
– Professur für Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Universität zu Köln
– Präsident der Union Internationale des Avocats (UIA)
– Autor: Internationale Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in der EU (Deutscher Anwaltverlag)

Reinmüller, Europäisches Zivilverfahrensrecht: aktuelle Aspekte (Forts.)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 6. Europäisches Mahnverfahren/Bagatelverfahren 7. Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Nr. 805/2004/EG) | <ul style="list-style-type: none"> 8. Was muss man beachten, wenn man ein ausländisches Urteil vollstrecken will? 9. Rom-I 10. Rom-II 11. Diskussion |
|--|--|

RA Jens Bredow (Gurland), Köln | RAuN Jens-Peter Lachmann, Berlin

Schiedsgerichtsbarkeit

von der Schiedsvereinbarung bis zum Schiedsspruch
Dargestellt und erörtert an Hand fallbezogener Mustertexte

10.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

- 1. Die Schiedsvereinbarung
Form und Inhalt
- 2. Die Auswahl der Schiedsrichter
- 3. Die Einhaltung des Schiedsverfahrens
- 4. Die Organisation des Schiedsverfahrens

- 5. Die Beweisaufnahme
- 6. Die Beratung und Abstimmung im Schiedsgericht
- 7. Die Abfassung des Schiedsspruchs

Jens Bredow

Generalsekretär der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), Köln

Jens-Peter Lachmann

Autor: Handbuch Schiedsgerichtspraxis, Standardwerk in der deutschen Fachliteratur

Arbeitsrecht

RA Dr. habil. Georg Annuß (Nörr Stiefenhofer Lutz), München

Fallstricke im Kündigungsrecht

19.03.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die neueren Tendenzen in der Rechtsprechung zum Kündigungsrecht, insbesondere zu krankheits- und betriebsbedingten Kündigungen. Ziel ist darüber hinaus, Strategie zur Vermeidung häufiger Fehler zu entwickeln.

- 1. Kündigung von Schlechtleistern
- 2. Das Ultima-Ratio-Prinzip bei personenbedingten Kündigungen
- 3. Anforderungen an den Kündigungsgrund bei betriebsbedingter Kündigung
- 4. Weiterbeschäftigungsmöglichkeit und Sozialauswahl als Kern der betriebsbedingten Kündigung
- 5. Kündigungsschutz und Altersdiskriminierung
- 6. Grundfragen der Änderungskündigung
- 7. Kündigungsschutz im Konzern

Dr. habil. Georg Annuß

*Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleichen und Sozialplänen
– viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren und anderen Werken*

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA Jürgen Kutzki, Dipl.-Verwaltungswirt, Karlsruhe

TVöD/TV-L-Spezial

Ausgewählte Problemkreise und aktuelle Rechtsprechung für TVöD/TV-L-Anwender/-innen aus der Sicht des Rechtsanwalts

01.04.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb und FA Verw

1. Aktueller Stand der Tarifverträge

2. *Änderungs-TV zum TVöD: Was muss der Praktiker an Änderungen beachten?*

2. Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes:

Abweichungen und Besonderheiten zum allgemeinen Arbeitsrecht

3. Die neuen Steuermodule:

Qualifizierung/Führung auf Probe/Zeit/Mobilität

4. Zeitvertragsrecht und Kündigungsrecht nach dem TVöD/TV-L

5. **Die arbeitsrechtliche Konkurrentenklage:**
Unterschätztes/Unbekanntes Problem bei Höhergruppierungen?

6. Aktuelle Probleme und BAG-Rechtsprechung zu den Tarifverträgen

7. Exkurs: Stand der Entgeltordnung und das neue Eingruppierungsrecht

Jürgen Kutzki

- Leiter AdvobAT Karlsruhe / Bonn
- langjährige Erfahrung im öffentlichen Dienstrecht
- Mit-Herausgeber des TVöD-Kommentars: Döring/Kutzki, (Springer-Verlag)
- Mitautor beim TVöD/TV-L: Beck'scher Online Kommentar
- bundesweit bekannt und ausgewiesen als Experte in Fragen des öffentlichen Dienstrechts

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber

27.05.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Weisungsrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages

- Das Direktionsrecht – seine Möglichkeiten und Grenzen
- Vertragliche Gestaltungsspielräume zur Erweiterung des Direktionsrechts
- Wichtige Einzelfälle, z.B. der Festlegung von Umfang und Lage der Arbeitszeit, Anordnung von Überstunden, Bestimmung des Ortes der Arbeitsleistung oder Ordnung und Verhalten im Betrieb

2. Überschreitung des Weisungsrechts – Erfordernis einer Änderungskündigung

- Änderungskündigung oder Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt?
- Inhalt und Spielräume einer Änderungskündigung
- Die neuen Arbeitsbedingungen – Welches Angebot kann unterbreitet werden?
- Verhalten des Arbeitnehmers – Taktische Überlegungen sind wichtig: Annahme des Angebots – Vorbehalt – Ablehnung?
- Die Sicht des Arbeitgebers – Annahmeverzug als kalkulierbares Risiko

Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA, FA ArbR Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Attorney-at-Law (New York)
(Greenfort Rechtsanwälte), Frankfurt am Main

Aktuelle Rechtsprechung zur Gestaltung von Vergütungsabreden

Neueste Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und ihre Folgen für die Praxis der Vertragsgestaltung

18.06.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Wenige Jahre nach Einführung der AGB-Kontrolle für Arbeitsverträge durch die Schuldrechtsreform rücken Klauseln bezüglich Arbeitsentgelt in den "Blickpunkt" der Rechtsprechung. Die jüngsten Urteile des BAG stellen einige Fallstricke auf, die es bei der Vertragsgestaltung zu beachten gilt. Das Seminar schildert die neueste Rechtsprechung und gibt Hinweise für die Praxis.

1. **Formen des Arbeitsentgelts**
 - Laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
 - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
2. **AGB-Kontrolle individualrechtlicher Vergütungsabreden und -klauseln**
 - Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
 - Widerrufsvorbehalte
 - eilbefristung von Entgeltbedingungen
 - Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln) bei Sonderzahlungen und sonstigen Vergütungsbestandteilen
 - Möglichkeit der Kürzung bei Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz?
 - Anrechnungsvorbehalte
3. **Fragen zur Gestaltung praktisch wichtiger Entgeltbestandteile wie z.B.**
 - Dienstwagen
 - zielabhängiger Bonus (Zielvereinbarung bzw. Zielvorgabe)
 - Bleibebonus
 - Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung

Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner der Kanzlei
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts und bei Umstrukturierungen sowie Transaktionen
- Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg
- Autor zahlreicher Fachbeiträge und Kommentare
- ständiger Mitarbeiter im Betriebs-Berater

RA Dr. habil. Georg Annuß (Nörr Stiefenhofer Lutz), München

Betriebsübergang in der anwaltlichen Praxis

15.07.2009: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Das Seminar behandelt umfassend die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 613a BGB und gibt Hinweise dazu, wie Schwierigkeiten mit § 613a BGB in der Praxis durch eine vorausschauende Gestaltung minimiert werden können.

1. **Der Betriebs(teil)begriff: Was ist die übertragungsfähige wirtschaftliche Einheit?**
2. **Der Wertschöpfungszusammenhang als identitätsbestimmendes Kriterium des Betriebs(teils)**
3. **Änderung der Betriebsorganisation zur Vermeidung eines Betriebsteilübergangs**
4. **Fortbestand von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen nach Betriebsübergang**
5. **Die Unterrichtungspflicht gemäß § 613a Abs. 5 BGB als "unmögliche" Aufgabe**
6. **Grenzen des Widerspruchsrechts gemäß § 613a BGB**
7. **Betriebs(teil)übergang und Änderung des Arbeitsvertrages**
8. **Betriebs(teil)übergang und Kündigung"**

Dr. habil. Georg Annuß

- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleichen und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren und anderen Werken

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

HP II/2009

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 20) an für folgende/s Seminar/e:

Reiter, Fehlgeschlagene Lehman-Brothers-Zertifikate	[Seite 2]	12.03.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bauer, Erbschaftsteuerreform 2008	[2]	16.02.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kroiß/Seiler, Das neue FamFG	[3]	19.02.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse	[3]	26.03.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ott-Eulberg, Testamentsanfechtung	[4]	23.04.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kroiß, Reformen rund ums Erbrecht	[4]	29.04.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Übertragung betrieblicher Einkunftsquellen	[5]	05.05.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Erbrecht	[5]	08.05.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Trieb, Neugestaltung des Versorgungsausgleichs	[6]	15.05.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Borasio, „Was heißt hier Sterbehilfe?“	[6]	21.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Die Reform des Familienverfahrensrechts	[7]	23.07.09: 13:00 Uhr	€ 190,40 / € 226,10 ²⁾
Rakete-Dombek, Die Vermögensauseinandersetzung nach...	[7]	24.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Die neue UWG-Novelle 2009	[8]	18.02.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	[8]	20.03.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Die GmbH im Prozess	[9]	26.05.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ziegenhagen, Distressed M&A	[9]	25.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Die Berechnung des pfändbaren Einkommens ...	[10]	30.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ³⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[10]	08.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Das neue Forderungssicherungsgesetz	[11]	17.02.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Der Rechtsanwalt im WEG-Prozess	[11]	27.03.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Energetische Modernisierung	[12]	28.04.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Baukosten außer Kontrolle?	[12]	24.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauablaufstörungen und Leistungsverzug des ...	[13]	16.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von der Wense, Energieliefer-Contracting	[13]	17.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update: Kaufrecht	[14]	17.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preis bei DAV-Mitgliedschaft eines Kanzleimitglieds bzw. Sonderpreis (s. S. 7) / ohne DAV-Mitgliedschaft

³⁾ Preise inkl. MwSt: Preis bei DAV-Mitgliedschaft eines Kanzleimitglieds bzw. Sonderpreis (s. S. 10) / ohne DAV-Mitgliedschaft

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

HP II/2009

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ s.u.) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	[S. 14]	19.05.09: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ⁴⁾
Siegmann, Die Vorbereitung der Revisionsinstanz	[15]	26.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Reinmüller, Europäisches Zivilverfahrensrecht	[15]	09.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bredow/Lachmann, Schiedsgerichtsbarkeit	[16]	10.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Kündigungsrecht	[16]	19.03.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, TVöD/TV-L-Spezial	[17]	01.04.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	[17]	27.05.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lembke, Rechtsprechung zur Gestaltung von Vergütungs...	[18]	18.06.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Betriebsübergang in der anwaltlichen Praxis	[18]	15.07.09: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

⁴⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 14/15) / für Nichtmitglieder

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Datum | Unterschrift

Abrundungen seines Wissens finden, der Anfänger bekommt eine plastische Vorstellung von der Praxis.

Ebenfalls aner kennenswert ist der Einleitungsteil, der die wichtigsten theoretischen Grundlagen der Mediation knapp, aber treffsicher zusammenfasst. Man spürt Sicherheit in der Auswahl des Materials im gesamten Buch. Mein Tipp: unbedingt kaufen.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Schlieffen / Ponschab / Rüssel / Harms, Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik, BWV Berliner Wissenschafts - Verlag 2006, 230 Seiten, 29 €, ISBN 978-3-8305-1132-8

Das Buch ist in der Reihe der DAV Anwaltsausbildung für den Theorie teil des Anwaltskurses der Fernuniversität Hagen erschienen. Die DAV Anwaltsausbildung wendet sich an Referendare oder junge Assessoren, die einen einjährigen Praxisteil in einer Kanzlei bei einem DAV Ausbildungsanwält und begleitend Lehreinheiten an der Fern-universität Hagen absolvieren.

Die Darstellung vermittelt Grundlagen in den Bereichen Mediation, Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik. Großer Wert wird auf Anschaulichkeit, leicht verständliche Sprache und Wissensvermittlung gelegt. Damit erfüllt das Buch den angestrebten Zweck.

Wer allerdings tiefer in die Materie vordringen will, wird das Buch lediglich als Ausgangspunkt für seine Bemühungen verwenden wollen. Entsprechend der Konzeption als Lehrmaterial für einen Kurs wird weitgehend auf Hinweise auf speziellere Literatur verzichtet. Das erleichtert zwar die Lesbarkeit, erschwert aber die punktuelle Vertiefung.

Bei der Stoffauswahl orientieren sich die Autoren offensichtlich mehr an den abstrakten Anforderungen an ein Theorieskript in der Ausbildung als an den Bedürfnissen der Praxis. Das schränkt die Verwendbarkeit des Buches für den tätigen Praktiker leider ein. Für den Referendar in der Anwaltsausbildung ist das Buch allerdings unentbehrliches Hilfsmittel. Die Autoren wären bei einer zweiten Auflage gut beraten, die Verwendbarkeit der Inhalte für die Praxis zu überprüfen und mehr auf ihre praktische Erfahrung als auf einen Anforderungskatalog zu achten. Das würde einen noch größeren Nutzen für die Zielgruppe mit sich bringen. Vielleicht gilt auch hier ein im Buch abgedrucktes Walsler Zitat: „Wer andauernd begreift, was er tut, bleibt unter seinem Niveau.“ Jedenfalls hier hat das Buch dem Rezensenten geholfen.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Haft / Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, C.H. Beck Verlag, München, 2. Aufl. 2009, 1350 Seiten, 128 €, ISBN 978-3-406-57398-9

Sieben Jahre haben wir auf die Neuauflage dieses wohl umfangreichsten Werkes zur Mediation gewartet. Hat sich das Warten gelohnt? Das Buch ist das umfangreichste und teuerste, vermutlich auch das meist zitierte zum Thema auf dem deutschen Buchmarkt. Kein Zweifel, das Buch ist mit sechzig namhaften Autoren das Nachschlagewerk für alle Themen der Mediation.

Die Stärken des Handbuches liegen vor allem in der Behandlung der meisten Themen, die man mit Mediation in Verbindung bringt. Die zitierte Literatur wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Allerdings sind nur in einigen Kapiteln nennenswerte Veränderungen in der Literaturliste zu verzeichnen. Besitzer der Voraufgabe müssen deshalb nicht sogleich zur Buchhandlung eilen.

Der Inhalte der Kapitel sind eher abstrakt gehalten oder enthalten Beispielssammlungen. Erfahrungswerte der einzelnen Autoren fließen meist nur mittelbar ein. Von diesem Problem konnte sich die Mediationsliteratur bislang leider nur in wenigen Fällen lösen. Es wird vermutlich noch einige Zeit dauern, bis adäquate Darstellungsformen für die vermittelten Inhalte gefunden sind. Lehrvideos sind derzeit noch keine Lösung, zu lebensfremd und steif sind die meisten Darstellungen.

Auf Grund der Vielzahl der Bearbeiter kommt es immer wieder zu inhaltlichen Überschneidungen in den einzelnen Paragraphen. Allerdings liegt hier eine Stärke des Handbuches. Denn die unterschiedliche Sichtweise und entsprechende Darstellung des gleichen Themas ermöglicht dem Leser eine plastischere Vorstellung.

Fazit: Die Fülle des dargestellten Materials ist unerreicht. Das Handbuch vermittelt jede Menge Wissen über Mediation. Es will aber offensichtlich keine Anleitung oder Fallsammlung sein. Im Kapitel „Arbeitsgebiete“ wäre Raum zu finden, um Erfahrungswissen oder Konkreteres zum jeweiligen Thema zu vermitteln, ohne ins Geschichtenerzählen zu verfallen. Wer das Buch noch nicht hat, sollte sich auf jeden Fall damit beschäftigen, um sein anwaltliches know how Spektrum zu erweitern. Wer es bereits in erster Auflage besitzt, könnte für die neuerliche Kaufentscheidung auch die dritte Auflage abwarten.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Anzeigen

Gruppenversicherungsverträge
für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

**Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für
selbstständige Rechtsanwälte**

- **Deutlicher Prämienrabatt,**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt, m., 35 Jahre, monatl.
Absicherung 3000 EUR ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 17,20 EUR (Stand 2008)
- **Keine Wartezeiten, Kontrahierungszwang,
hervorragendes Bedingungs werk**
- **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen
oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Assessor jur. -

Postfach 80 09 07, 81609 München

Tel. 08106/ 30 96 84, Fax 08106/ 32 17 84

Mobil 0160/ 3 67 87 02

www.michael-holl.dkvc.com

michael.holl@dkvc.com

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024

für die Bewertung von bebauten und unbebauten

Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

www.moshammer-immobilienbewertung.de

München: Gekommen um zu ... feiern

Der Münchener Fasching ist ein alter Kämpfe und hat schon viel erlebt. Immer wieder wurde er totgesagt; verblichen am sinnesfeindlichen klerikalen Bannstrahl, am Würgegriff frömmelnder Fürsten oder dem narrenfeindlichen Grant der Münchner Bürgerschaft.

Und doch wartet er mit Traditionen auf, in der seine Vitalität handfest zu greifen ist:

Dem Marktweibertanz auf dem Viktualienmarkt und dem Geldbeutel Auswaschen am Fischbrunnen – da dürfte Oberbürgermeister Ude heuer ganz besonders fest waschen, denn die Krise könnte auch die schöne Stadt München so schütteln, dass ihr die Münzen aus den Taschen klumpen.



Überhaupt, die Krise. Wer will denn bei so traurigen Aussichten noch Fasching veranstalten, Konfetti-Kanonen laden und Luftschlangen schlingen?

Ist der Fasching stark genug, der Krise die Narrenkappe überzustülpen, wird es einen „Fasching triumphans“ geben? Oder wird der bunt bemalte Frohsinn zur quälend lustigen Verzweiflungstat einer geschundenen Mittelschicht, der man soeben ungefragt die Abermilliardenschulden einer inkompetenten Finanzwirtschaft um den Hals hängt. Kommt eine wirtschaftliche Fastenzeit, die sich nicht einmal mehr eine Fastnacht leisten mag?

Fragen an die Zukunft, für die wieder einmal ein Blick in die Vergangenheit hilfreich ist.

Die Fastnacht als Kalendergröße kennen die Annalen der Stadt schon seit 1295 und einen „vaschang/vastschang“ seit Mitte des 15. Jahrhunderts. Fastnachtsonntag 1403 tanzte das Volk vor dem Münchener Rathaus und der Spaß begann sich auszuweiten. Kleine Turniere und Festgelage wurden abgehalten, zunehmend begann man sich zu maskieren und die Stadtmusikanten untermalten das Treiben. Der Kirche wurde die Gaudi schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu bunt und sie versuchte via Kanzel Einhalt zu gebieten – was nicht viel nützte, denn wer wollte sich schon bei den neu erworbenen Lustbarkeiten stören und gar in unlustige Bußgesinnung drängen lassen. Ebenso zäh aber etwas erfolgreicher, konnte sich ein Vermummungsverbot 1459 durchsetzen, das 1460 nach seiner Wiederholung etwas besser griff. Unter dem Deckmantel der Maske wurde offensichtlich immer mehr Unsinn getrieben, ohne dass die Ordnungskräfte der Schurken habhaft werden konnten. Aber weder die geistliche noch die weltliche

Macht konnten offensichtlich Nennenswertes gegen den Fasching ausrichten – im Gegenteil, für 1469 ist er uns mit einem Ball im städtischen Tanzhaus überliefert.

Das Prinzip ist klar erkennbar. Volk und Bürgerschaft lechzen nach Lustbarkeit und Frohsinn, Ausschank, Überschwang und Tanz, wollen Grenzen überschreiten und dabei lieber

nicht erkannt werden. Der Klerus tat sein Bestes, die Grenzen möglichst eng zu ziehen; die weltliche Macht war hierbei von schwankender Hilfsbereitschaft und minderm Erfolg. So machte Wilhelm V ab 1579 zwar dem bunten

Treiben den Garau, weil er glaubte, ein gottgefällig Werk zu tun. Wie falsch er aber damit lag, zeigt sich daran, dass die gewitzte Bürgerschaft und wohl auch die um ihre Hofbälle gebrachte Hofgesellschaft ihren festen Willen zur Feier auf die Frohnleichnamsprozessionen konzentrierten,



die nun unter dem Deckmäntelchen der Frömmigkeit mit aufschäumendem Pomp und umfassender Maskerade durchgeführt wurden – und kein Blitz fuhr aus dem Himmel.

Aus Unterdrückung, Entwischen und Wiederaufleben der Festlichkeiten ergibt sich eine Wellenbewegung, die sich durch die Jahrhunderte zog. Als wirklich effektive Launenkiller wirkten nur Katastrophenzeiten - ausgelöst durch Kriege, Wirtschaftskrisen und Seuchen. Doch kaum war eine Krise halbwegs überstanden, ging es auch schon wieder los und toller als zuvor. Hier sei einer frühen Lichtgestalt des Münchener Faschings gedacht: Henriette Adelaide von Savoyen, Kurfürstin von Bayern und Liebhaberin rauschender Feste nach französischem Vorbild. Sie ließ ab 1654 Maskenbälle und maskierte Schlittenfahrten ausrichten, Feuerwerke entzünden und Schäferspiele

organisieren. Das Vorbild machte Schule und in der Folgezeit ließ der Hof sogar Zelte auf dem Marienplatz für die Feiernden errichten und zog mit seiner ausgelassenen Gesellschaft von Festplatz zu Festplatz, um sich inmitten der feiernden Bürgerschaft zu präsentieren.

Damit waren vitale Faschingsbräuche geschaffen, derer sich auch die Bürgerschaft des restlichen 17. und 18. Jahrhunderts bediente: Maskenbälle wurden organisiert, Tanz in den Gaststätten und maskierte Umzüge in den Strassen. Bräuche, die auch für die rauschenden Feste des frühen 19. Jahrhunderts die Basis bildeten. Doch in den 20er Jahren desselben Jahrhunderts schien es, als hätte der Narrenspuk sich ausgetobt. Legte sich der hochernste Klassizismus Ludwigs I erstickend schwer auf das leichtsinnige Treiben? Waren es die Nachwirkungen der Katastrophe der bayerischen Soldaten in Russland oder die ersten Ausbrüche der Cholera?

Festzuhalten bleibt ein Erlahmen der Festesfreude vor allem auf den Strassen der Stadt. Aber wieder regte sich Widerstand. 1839 wurde eine Karnevalsgesellschaft nach rheinischem Vorbild gegründet und erstmals ein Faschingsprinz gekürt. Die Künstler versuchten es mit bildungsintensiven Aufführungen und dazugehörigen Kostümmühen. Aber richtig fruchten konnte das nicht, der Fasching verschwand in den Ballsaal.

Und wenn ich mich an den Faschingsumzug in meiner Jugend erinnere, dann war das auch nicht besonders lustig. Vor allem das Spalier aus Münchner Bürgern in grauen Wintermänteln und ebensolchen Mienen ist mir noch lebhaft in Erinnerung. Die Ausgelassenheit der Zuschauer kulminierte darin, ihre Kinder im Kasperlkostüm auf die Schultern zu heben, damit sie den Umzug besser sehen konnten. Mehr Bewegung war nicht.

Dagegen heutzutage in der Fußgängerzone. Da tobt das Leben fast schon archaisch-animistisch und man fühlt sich in die Frühzeit des Münchener Faschings zurückversetzt. Auch die Ballkalender sind voll, die traditionellen Hochburgen bieten alles für jeden und jede soziale, altersmäßige oder geschlechtsspezifische Ausrichtung und Mischform.

Nein, für ein krisenbedingtes Ausfallen des Münchener Faschings besteht auch in diesem Jahr keine Hoffnung. Er bleibt der alte Haudegen. Also werde ich wohl am Rosenmontag meinen grauen Mantel aus dem Schrank holen und allenfalls eine rote Pappnase, um mich mit den anderen Münchner Bürgern zum Spalier aufzustellen.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

(Quellen siehe Impressum Seite 15)

Jüdisches koscheres Essen - und was zu welchen Feiertagen warum gegessen wird

Vortrag mit anschließendem Essen mit Frau Miriam Magall

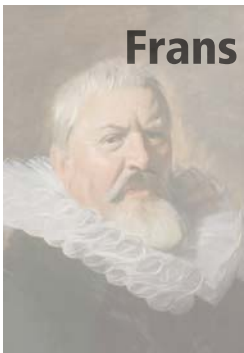
Donnerstag, den 19.02.2009, 18.30 Uhr, Restaurant Einstein,
im EG des Jüdischen Gemeindezentrums, St. Jakobsplatz 18, München

Frau Magall, den eingefleischten Teilnehmern unseres Kulturprogramms bekannt durch die Synagogen- und Stadtführungen durch das „Jüdische München“, wird uns zunächst mit einem Vortrag (ca. 1 Std.) einführen. Anschließend werden verschiedene Shabbath-Speisen, von „gefüllte Fish“ über „Kebabim mit Harissa“ empfohlen. Dazu können koschere Weine gewählt werden.

Wir freuen uns auf einen besonderen Abend in einer schönen Umgebung.

**Kosten: Essen und Getränke auf Selbstzahlerbasis, Beitrag für den Vortrag 10 Euro p. Person.
Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Verbindliche Anmeldung bis 10.02.2009 erbeten.**

Das Restaurant Einstein hat uns seine Speisekarte zur Verfügung gestellt. Interessierte finden sie auf unserer Homepage unter http://www.muenchener.anwaltverein.de/Kulturprogramm/Speisekarte_Einstein.pdf



Frans Hals und Haarlems Meister der Goldenen Zeit

Dienstag, den 03.03. und Donnerstag 14.05.2009, jew. 18.15 Uhr in der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

In Zusammenarbeit mit dem Frans Hals Museum in Haarlem zeigt die Kunsthalle erstmals eine Ausstellung mit Meisterwerken aus der Goldenen Zeit der niederländischen Tafelmalerei des 17. Jahrhunderts. Über 120 Arbeiten zeigen Porträts, Stadtansichten, Landschaften, Marine, Stillleben und Genreszenen.



Frans Hals, Regenten des Altmännerhospiz, 1664, Öl/Leinwand, 172,5 x 256 cm
Frans Hals Museum, Haarlem

Frans Hals, Porträt von Pieter Jacobsz. Olycan, 1629/30, Öl/Holz, 68 x 56,6 cm
Frans Hals Museum, Haarlem
Dauerleihgabe einer Privatsammlung

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

- | | | |
|--|------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Koscheres Essen | 19.02.2009 | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Frans Hals | 03.03.2009 | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Frans Hals | 14.05.2009 | für ____ Person/en |

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Kurfürst Johann Wilhelms Bilder



Dienstag, den 28.04.2009, 18:15 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Die Gemäldesammlung des Johann Wilhelm von der Pfalz (1658-1716), der 1690 die pfälzische Kurwürde antrat und in Düsseldorf Hof hielt, galt schon im 18. Jahrhundert als eine der bedeutendsten in Europa. Dieser Schatz des kunstsinnigen Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach gelangte 1799 und 1806 nach München und zählt heute zu den Glanzstücken der Alten Pinakothek: Dies gilt u. a. für einen Großteil der Rubens-Sammlung ebenso wie für Rembrandts Passionszyklus, Raffaels Heilige Familie aus dem Hause Canigiani oder die mehr als zwanzig kostbaren Werke des Düsseldorfer Hofmalers Adriaen van der Werff.

Diese hochberühmte Düsseldorfer Sammlung holländischer, flämischer und italienischer Barockmalerei soll nun in der Alten Pinakothek erstmals seit 300 Jahren in ihrer ganzen Breite den Besuchern vorgestellt werden und ein sinnlich-faszinierendes Panorama barocken Sammel- und Repräsentationswesens bieten. Gleichzeitig wird zudem auch ein zentraler Abschnitt der Sammlungsgeschichte der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen beleuchtet.

Das außergewöhnliche Zentrum der auf so umfassende Weise nur in München möglichen Ausstellung bildet dabei die aufwändig erarbeitete Rekonstruktion der beiden kurfürstlichen Gemäldekabinette. Die die Wände lückenlos bedeckende Hängung von mehr als 200 kleinformatigen, zum größten Teil noch nicht ausgestellten Bildern der niederländischen Feinmalerei bietet die einmalige Gelegenheit, die an Meisterwerken überreiche Sammlung Johann Wilhelms von der Pfalz in ihrem ursprünglichen räumlichen Zusammenhang zu erleben und dabei moderne Sehgewohnheiten um eine überraschende Perspektive zu erweitern.



20 |

FOTO: HAYDAR KOYUPINAR

Vorschau:

Museum Sammlung Brandhorst (Termin steht noch nicht fest)



Außenansicht Museum Brandhorst
FOTO: ANDREAS LECHTAPE, 2008 |
© MUSEUM BRANDHORST

Zu Beginn der 1970er Jahre war eine Collage von Joan Miró die erste gemeinsame Erwerbung von Udo und Anette Brandhorst. Dabei interessierte sich das Sammlerehepaar nicht nur für bildende Kunst, sondern auch für Literatur. Verständlicherweise galt ihre Aufmerksamkeit besonders der Zusammenarbeit von Malern und Dichtern. So bilden beispielsweise 112 von Picasso illustrierte Bücher in Originalausgaben – bis auf wenige Ausnahmen das gesamte Oeuvre Picassos auf diesem Gebiet – einen markanten Höhepunkt der gesamten Sammlung. Arbeiten auf Papier von Malewitsch, Schwitters und anderen ergänzen diesen Komplex. Nach anfänglichem Engagement für die klassische Moderne folgte bald eine stärkere Hinwendung zu zeitgenössischen Positionen. So bilden Werkgruppen von Künstlern der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie internationaler Vertreter aktueller Kunst einen weiteren, umfassenden Schwerpunkt. Cy Twombly, Andy Warhol, Jean-Michel Basquiat, John Chamberlain, Sigmar Polke, Bruce Nauman, Mike Kelley, Alex Katz, Eric Fischl, Damian Hirst, Katharina Fritsch und viele andere sind mit exemplarischen Werkgruppen vertreten, die wichtige Positionen in der Entwicklung der zeitgenössischen Kunst markieren. Seit der Ausstellung „Food for the Mind“, die 2000 im Münchner Haus der Kunst gezeigt wurde, konnten einzelne Komplexe zielgerichtet ausgebaut und vertieft werden, so dass die Sammlung heute insgesamt über 700 Werke umfasst.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

[] **Kurfürst Johann Wilhelms Bilder** 28.04.2009 für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	21
→ Stellengesuche Kollegen.....	22
→ Bürogemeinschaften	22
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit.....	25
→ Vermietung / freie Mitarbeit	25
→ Vermietung	25
→ Kanzleiübernahme	26
→ Prozessvertretung.....	26
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	26
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	26
→ Dienstleistungen.....	27
→ Schreibbüros	27
→ Übersetzungsbüros.....	27
→ Detekteien	28
→ sonstiges.....	28
→ Anzeigenpreisliste	28

Stellenangebote an Kollegen

Wirtschafts- und Vertragsrecht

Kleine aber feine Kanzlei, die vornehmlich mittelständische und große Unternehmen berät, sucht in Teilzeit (ca. 15 - 20 Stunden pro Woche) eine(n) berufserfahrene(n) Kollegen(in) mit sehr guten Fremdsprachenkenntnissen zu harmonischer und freundlicher Zusammenarbeit. Unternehmerisches Denken und effizientes Arbeiten wird vorausgesetzt. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit soll unser gemeinsames Ziel sein.

Nähere Informationen zu uns finden Sie unter www.avio-law.de. Rufen Sie uns bitte an unter 089-31203380.

Wir suchen eine/n FA/in für Sozialrecht

mit eigener Klientel, die/der sich in unserer Kanzlei für Familienrecht eingliedern will. Wir erhoffen uns eine wechselseitige Kompetenzerweiterung mit Synergie- und cross-selling Effekten.

www.anwaltskontor.com, Reinald Harnisch,
Albert-Roßhaupter-Str. 65,
81369 München, Tel. 089 7603095

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

Für unsere Kanzlei für Familienrecht in München-Schwabing suchen wir ab 15.03.2009 einen **Rechtsanwalt** oder eine **Rechtsanwältin**. Freie Mitarbeit auf Honorarbasis (Umsatzbeteiligung). Wegen erforderlicher Schwangerschaftsvertretung ist übergangsweise ein fester Mandatsbestand vorhanden. Es wäre wünschenswert, wenn die Prüfung zum Fachanwalt für Familienrecht bereits absolviert und Berufserfahrung vorhanden wäre.

Bei guter Zusammenarbeit kann ein Sozietätseinstieg in Aussicht gestellt werden. Bewerbungen bevorzugt per Post.

Rechtsanwälte Jürgen Arnold und Kollegen,
Hohenzollernstr. 102, 80796 München.

BÖCK • OPPLER • HERING
RECHTSANWÄLTE • PARTNERSCHAFT

Böck Oppler Hering ist eine auf die mit Bau und Immobilie zusammenhängenden Rechtsfragen spezialisierte Kanzlei mit Hauptsitz in München, der derzeit 15 Anwältinnen und Anwälte angehören.

Für Rechercharbeiten und wissenschaftliche (Zu-)Arbeit auf dem Gebiet des

Bauvertragsrechts

suchen wir Kolleginnen und Kollegen. Es ist nicht notwendig, dass Interessent(inn)en bereits über vertiefte Kenntnisse oder Berufserfahrung auf diesem Rechtsgebiet verfügen. Allerdings ist die Neigung zu sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeit und die Bereitschaft, sich in die Materie einzuarbeiten zwangsläufige Voraussetzung.

Wir betrachten eine solche Zusammenarbeit auch als gute Möglichkeit, sich kennen zu lernen und die Tätigkeit unter Umständen später auch auf die Mandatsarbeit auszuweiten.

Ihre Tätigkeit vergüten wir nach Aufwand. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich telefonisch bei uns melden oder aussagekräftige Unterlagen an folgende Adresse übermitteln:

Böck Oppler Hering
Rechtsanwälte Partnerschaft
z. H. RA Sebastian Büchner
Lipowskystr. 12
81373 München
buechner@bohlaw.de

Fachanwalt/in für Arbeitsrecht als freie/r Mitarbeiter/in für die eigenverantwortliche Betreuung der Arbeitnehmermandate sowie Unterstützung bei Firmenmandaten per sofort gesucht. Eine künftige ausschließliche Spezialisierung auf das Arbeitsrecht sollte das Ziel sein, da die Kanzlei sich auf das Arbeitsrecht fokussiert hat. Eigener (auch kleiner) Mandantenstamm im Arbeitsrecht wäre vorteilhaft. Gute Abschlüsse und mindestens 4jährige anwaltliche Tätigkeit sowie gutes Englisch sind Voraussetzung. Bei Interesse Tel. 089 / 23 24 94 50, Info unter www.arbeitsrecht-schweier.de Vertraulichkeit wird zugesichert.

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die **ehrenamtliche** Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Abendtermin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. **WIR BIETEN** unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäb oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwalt in München, selbständig, Zulassung 1983, mit Berufserfahrung im allgemeinen Zivilrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, zuletzt auch beratend im Bereich Automobilindustrie, daher ebenfalls krisengeschädigt, geringer eigener Mandantenstamm, **sucht Mitarbeit in Kanzlei in München, gerne auch Raum Rosenheim.** Angebote unter 0171 - 773 28 44.

Bürogemeinschaften

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger) mit eigenem

Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal.

Die Büroräume sind großzügig ausgestattet.

Zur Verfügung stehen ein Büroraum mit ca. 24 qm sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz. Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München

Tel.: 089 / 1297091, Fax: 089 / 1296000

email: mail@weinberger-partner.com

Bürogemeinschaft für Rechtsanwältin/RA, StBin/StB, WPin/WP:

In meiner sehr schönen, direkt am Marienplatz in München-Pasing doch ruhig im Innenhof gelegenen Kanzlei ist ein Chefzimmer und ein Platz für einen Mitarbeiter frei. Mitbenutzung der gesamten Büroinfrastruktur möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Außensozietät ist möglich. Günstige Konditionen, bisheriger Kanzleischwerpunkt: Zivilrecht.

Rechtsanwalt Bernt Kretner, Planegger Str. 1, 81241 München, Tel.: 089 / 820 72 560-61.

Wir sind derzeit Teil einer bundesweit vertretenen Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern und werden im Laufe des Jahres 2009 diesen Verbund verlassen.

Wir möchten jedoch über unseren Standort Hamburg hinaus weiter bundesweit präsent sein und suchen daher auch in München Kollegen, die bereit sind, unter unserem Namen aufzutreten.

Uns ist klar, daß insbesondere die Notwendigkeit, unter unserem Logo aufzutreten, den einen oder anderen abschrecken wird, so daß vor allem jüngere Kollegen angesprochen sind, die insbesondere im Wirtschaftsrecht tätig sind beziehungsweise tätig sein möchten.

Dieser Verbund soll zunächst noch nicht in Form einer Sozietät geführt werden, bei erfolgreicher Zusammenarbeit ist dies aber nicht ausgeschlossen. Wir legen Wert darauf, daß die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln vorhanden ist, wie auch die Bereitschaft zur Akquise.

Wichtig ist uns darüber hinaus, daß die Chemie paßt und ein menschlich angenehmes Miteinander gefunden werden kann.

Wir würden unsere Planungen diesbezüglich gerne bis zum 31.03.2009 abschließen und würden uns über entsprechende Zuschriften unter Chiffre Nr. 17 / Januar/Februar 2009 freuen.

Bank-, Kapitalanlage- und Kapitalmarktrechtler bietet Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft; fachanwaltsqualifiziert;

Erfahrung mit und erfolgreiche Betreuung von nationalen und internationalen Mandanten im Banken- und Wertpapierhandelssektor; Prozeßerfahrung auch auf Anlegerseite; steuerrechtsqualifiziert; Fachenglisch absolut fließend und verhandlungssicher, inklusive Veröffentlichungen und Vorträge auf Englisch; zusätzlich Mandatsträger in einem mittelständischen Wirtschaftsverband; Interesse an Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft, gerne auch zwecks Erweiterung des Beratungsspektrums; hohe Wertschätzung von kollegialem Austausch, kooperativer Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Übernahme von Überhangmandaten.

Kontaktaufnahme: Telefon 0160 79 665 97.

Zukunft in Eigenverantwortung. Wir sind eine im Arbeitsrecht, Kaufrecht und Verkehrsrecht (wird frei) sowie jeweils im Betreuungsrecht spezialisierte Bürogemeinschaft in Außensozietät. Aufgrund krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit unseres Kollegen suchen wir menschlich als auch fachlich geeignete Neubesetzung.

Erwartet und unterstützt wird neben betreuungsrechtlicher Tätigkeit die Übernahme eines weiteren Referats; ausreichende Starthilfe ist selbstverständlich. Zur Verfügung steht ein modernes helles Zimmer (ca. 18 qm, ggf. möbliert), Sekretariat, Urlaubsvertretung usw..

Ansprechpartner: RA Strobl und/oder RA Reicheneder, Tel. 089 / 649 44 80 (www.kanzlei-fsr.de) nach Gefallen auch zunächst schriftliche Bewerbung.

Anwaltskanzlei in München mit Tätigkeitsschwerpunkt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung bietet Kollegin / Kollegen Bürogemeinschaft (drei Zimmer, ca. 75 qm). Die Kanzleiräume sind modern eingerichtet. Eine umfangreiche Bibliothek und ein schöner Besprechungsraum stehen zur Verfügung. Das Büro befindet sich in sehr guter Lage. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2009.

Erfahrene Rechtsanwältin und Mediatorin sucht Bürogemeinschaft und Kooperation mit Kollegen (m/w) ab 45 Jahre im PLZ - Gebiet 82. Mandate aus Familien- u. Zivilrecht können auf Wunsch übernommen werden. Zuschriften unter Chiffre Nr. 15 / Januar/Februar 2009 an den MAV erbeten.

Bei uns sitzen Sie in der ersten Reihe!

Wir sind eine gut eingeführte Kanzlei für Immobilien-, Familien-, und Arbeitsrecht. Wir suchen **ab sofort** für eine fruchtbare Zusammenarbeit - **zunächst in Bürogemeinschaft** - eine(n) engagierte(n) Kollegen / Kollegin mit Fachanwaltszulassung, z.B. für Versicherungs-, Bank-, Insolvenz-, oder Verkehrsrecht.

Wir bieten Ihnen ein ca. 20 m² großes ruhiges, sonniges Arbeitszimmer, einen Arbeitsplatz im Sekretariat, Mitbenutzung der modernen EDV (AnNoText), Telefon, Fax, Kopierer. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe der U-Bahn-Haltestelle Giselstraße.

Preis: Verhandlungssache

Rechtsanwälte Schlumberger & Kollegen
Leopoldstr. 48/II, 80802 München
Telefon-Nr.: 089 383955-0
Fax-Nr.: 089 344199
E-Mail: info@kanzlei-sabs.de
www.kanzlei-sabs.de

Rechtsanwälte suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft oder Außensozietät

Unsere Rechtsanwaltssozietät mit zwei Berufsträgern ist ausschließlich im Zivilrecht tätig und in Teilgebieten des Zivilrechts weiter spezialisiert. Wir bieten einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin Bürogemeinschaft oder Zusammenarbeit.

Repräsentative Räume (Altbau/Parkett/hohe Räume) mit circa 145 qm in zentraler Lage in München am alten Botanischen Garten vorhanden mit moderner technischer Ausstattung zur Mitnutzung. Telefonannahme und Empfang kann von unserem Sekretariat übernommen werden. Miete Raum 28 qm für 950 € und/oder Raum 10 qm für 475 € zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer inklusive Mitnutzung weiterer Räume: Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Sekretariat, Sozialräume. Bilder der Räumlichkeiten finden Sie unter: <http://www.TrappKirr.de/Bilder.html>

Kontakt RA Michael Trapp | Telefon 0 89 – 55 53 70
EMail TRAPP@TRAPPKIRR.DE | WWW.TRAPPKIRR.DE

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessenbereiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

In bester Altbauanlage in der Widenmayerstraße in München werden bei uns 3 helle, große und sehr repräsentative Büroräume (Parkett, Stuck) mit Mitnutzung eines sehr großzügigen Konferenzzimmers incl. Bibliothek und weiteren Gemeinschaftsflächen ab **Mitte März 2009** frei. In den Räumen befinden sich bereits zwei wirtschaftsrechtlich ausgerichtete liebenswerte und kooperative Kollegen. Neben ausreichenden Parkmöglichkeiten ist eine moderne Infrastruktur (Netzwerk, Telefonanlage, etc.) vorhanden.

Anfragen bitte an RA Ulrich Baumann 089 98 27 74 60.

Zusammenarbeit

International tätiger Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm und langjähriger Erfahrung im Wirtschaftsrecht (insb. IP/IT/laufende Beratung von Unternehmen) sucht Anschluss an Wirtschaftskanzlei, bevorzugt mit internationaler Ausrichtung.

Chiffre Nr. 19 / Januar/Februar 2009.

Das Ziel, unsere mittelständischen Mandanten umfassend und optimal zu beraten, verbinden wir mit der Vorstellung, zusammen mit Rechtsanwälten eine fachübergreifende Plattform zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte es gelingen, ab 01. Januar 2010 in gemeinsamen repräsentativen Räumlichkeiten mit deckungsgleicher Arbeitsphilosophie unter Ausnutzung von Synergieeffekten eine steuer- und wirtschaftsrechtliche Kanzlei zu begründen. Auf eine erste Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten, die dieses Beratungsspektrum unterstützen und erweitern, freut sich Steuerberatungskanzlei in München-Bogenhausen:

Dipl.-Kfm. Martin Reimann, Steuerberater
Jensenstraße 4, 81679 München
Tel: 089 997293-30, E-Mail: mr@stb-reimann.de

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten-
Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/
Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus,
schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete,
bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft
mit Anwälten, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.
RA Hastenrath: Tel.: 33 00 76 - 0.

Helle Anwaltszimmer, 14 qm und 15 qm in zentral gelegenen schönen Altbau - Kanzleiräumen an jungen Kollegen / Kollegin zusammen oder einzeln zu Euro 285.- bzw. 300.- / Monat zu vermieten. Mitbenutzung von Empfang, Aufenthaltsraum / Teeküche, und Aktenraum ist inbegriffen. Tel.: 089 / 28 20 58 (RA Eller).

Bürogemeinschaft

Wir betreiben eine Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei in ruhiger Lage in Schwabing. Anfang 2009 werden 3 Büroräume bei uns frei, die wir - einzeln oder zusammen - zu günstigen Konditionen untervermieten. Eine Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur (Technik, Bibliothek, Besprechungszimmer) und des Sekretariats ist möglich. Ebenso können bei Interesse Überhangmandate bearbeitet werden. Für weitergehende Informationen oder Vereinbarung eines Besichtigungstermins wenden Sie sich bitte an Herrn RA Ronald Kluger.

KLUGER + PARTNER

Rechtsanwalt + Steuerberater
Isabellastr. 33 • D - 80796 München
Tel. 089- 59989490 -Mail office@klugerpartner.de

Haidhausen, 2. Min. zur S-Bahn: Bürogemeinschaft (3 RA'e) **sucht nette/n Kollegin/en.** In repräsentativem Altbau steht ab sofort ein Anwaltszimmer mit 15 qm nebst Telefonanlage, Telefondienst, Empfang und Reinigung zur Verfügung. Sekretariat, Computeranlage, Kopierer und Fax können bei Bedarf gegen Kostenbeteiligung mit genutzt werden.
Tel: 089 / 45 87 640 Frau Wanner.

Bürogemeinschaft

in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei

Wir bieten:

Ein bis drei Büroräume mit zugehörigem Sekretariatsbereich in repräsentativem Ambiente, großem, stilvollem Besprechungsraum, Empfang mit offenem Kamin, Stuckdecken, Mitbenutzung der modernen Infrastruktur und der umfangreichen, bestens ausgestatteten Bibliothek in exzellenter Innenstadtlage (Nähe Promenadeplatz) mit Perspektive auf eine berufliche Zusammenarbeit.

Wir suchen:

Bis zu drei Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die ein gehobenes Ambiente schätzen und gerne in einem offenen, kollegialen Umfeld arbeiten.

WUNDERLICH

RECHTSANWÄLTE

Tel. 089 998917-0
mail@wunderlich-rae.de
www.wunderlich-rae.de

Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VP

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen am alten botanischen Garten (179 m²) sind ab sofort **zum Kostenpreis** 2 Chefzimmer (18 und 21 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden. Miete (incl. BK) 590,-/685,- €; zuzügl. MwSt (13,00 €/m²).

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/vBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnutzung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit und eine Mitübernahme des Hauptmietvertrages wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

RAe Maciej & Fink, Sophienstr.1, 80333 München,
Tel.: 089 - 59 68 54 / 55 40 08.

Rechtsanwältin mit Kanzleisitz in Rosenheim, sucht für sich und einen weiteren Kollegen für gelegentliche Besprechungen (Mit-) Nutzung eines Raums in zentraler Lage. Übernahme von Überhangmandaten denkbar.

Personal und weitere Ausstattung wird nicht in Anspruch genommen. Zentrale Lage wichtig, gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Muss. Vorzugsweise Innenstadt, Neuhausen/ Nymphenburg.

Kontaktaufnahme an: RAin Friederike Garczyk, Tel. 08031-352 2316, mobil 0160 944 766 54 oder per email: ra.garczyk@rechtsrat-rosenheim.de.

Bürogemeinschaft / Partnerschaft

Unsere Kanzlei ist seit 1971 auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts tätig. Schwerpunkte haben wir in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht/ Steuerstrafrecht sowie Erb- und Familienrecht gesetzt. Zusammen mit der assoziierten Steuerberatungsgesellschaft betreuen wir mittelständische Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler mit derzeit vier Berufsträgern.

Mit der Aufnahme eines **neuen Partners** (m/w) beabsichtigen wir den Ausbau vorhandener oder neuer Kernkompetenzen. Über eine Bürogemeinschaft lernen wir uns gegenseitig kennen. Die Aufnahme in die Sozietät kann zeitnah folgen.

Neben Teamfähigkeit legen wir Wert auf eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir bieten Ihnen die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie des Sekretariats an.

Die vertrauliche Behandlung eingehender Anfragen ist für uns selbstverständlich. Ihr Ansprechpartner ist RA Alexander Vetter.

FRITZ & VON LENTZKE
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER
ISABELLASTRASSE 17 | 80798 MÜNCHEN
TELEFON + 49/89/27 37 77 - 40 | FAX - 70

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Rechtsanwalt (Schwerpunkt Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Ausländerrecht) und Rechtsanwältin (Schwerpunkt allgemeines Zivilrecht, Erbrecht, Mediation) mit langjähriger Berufserfahrung in eigener Kanzlei und früher in der Justiz möchten sich wegen Ausscheidens eines weiteren Kollegen neu orientieren.

Wir stellen uns die Anmietung ansprechender Büroräume im Raum Neuhausen/Nymphenburg vor. Um das Beratungsspektrum zu erweitern und den Mandanten gemeinsam eine umfassende Betreuung anbieten zu können, suchen wir ein bis zwei ambitionierte und professionelle Kollegen oder Kolleginnen (mit eigenem Mandantenstamm), deren Schwerpunkte auf weiteren Fachgebieten liegen. Ideal wären Arbeitsrecht und/oder Familienrecht. Wichtig ist uns eine freundliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 20 / Januar/Februar 2009.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Acht Anwälte und Steuerberater in einer bestens ausgestatteten und absolut zentral gelegenen Kanzlei würden sich über die Zusammenarbeit mit einem/r weiteren qualifizierten Kollegen/in mit (ausbaufähigem) Mandantenstamm und Spezialisierung in einem Rechtsbereich mit wirtschaftlichem Bezug freuen, um dadurch die Mandanten noch besser betreuen zu können. Wichtig ist für uns die kollegiale Zusammenarbeit und eine Spezialisierung, die zum bisherigen Spektrum unserer Kanzlei passt. Interessant wären z.B. Anwälte mit arbeits- oder insolvenzrechtlicher Ausrichtung aber auch andere Bereiche sind denkbar. Zusatzmandate können übernommen und die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann natürlich genutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 54 91 19-0

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Steuerkanzlei (3 Berufsträger) in repräsentativer Altbau-Etage in Schwabing (1. Stock, Parkett, Topausstattung mit allen technischen Erfordernissen und 4 Stellplätzen in Hof) hat 1 - 3 Zimmer der Größen 21 qm, 15 qm, 20 qm einzeln oder im Block zu vermieten.

Bei Interesse bitte e-mail an mail@kanzlei-Knauf.de oder unter Tel. 0171/7259181.

Spezialisten gesucht

Zur Neugründung einer Kanzlei in Pasing, zunächst auf Basis einer Bürogemeinschaft, suchen wir nette, jüngere Kollegen, die sich auf einem oder mehreren Rechtsgebieten spezialisiert haben und bereits den FA Arbeitsrecht, Baurecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht, bzw. Steuerrecht gemacht haben oder in Kürze machen werden. Wir wollen in Pasing eine Fachanwaltskanzlei mit 3-4 Anwälten aufbauen. Wir sind RAin, 44 J. FA FamR und MietR und RA, 30 J., Fachgebiet Erbrecht, Wirtschaftsmediator. Wichtig sind uns Ehrlichkeit, Freude am Beruf, und ein netter und freundlicher Umgang. Bitte mailen Sie uns an anwaeltegesucht@gmx.de

Chance für unternehmerisch denkenden und qualifizierten RA (moeglichst FA, m/w, auch Anwaltpaar) der in Bürogemeinschaft beginnen und in zwei bis fünf Jahren moderne Einzelkanzlei mit bundesweitem Aktionsfeld zu fairen Konditionen übernehmen möchte. (06. bis 1.0 JU). Der jetzige Jahresumsatz liegt nach rund 30 Jahren Berufstätigkeit bei rund 400 T € und wird aus allgemeinen sowie immobilienrechtlichen Mandaten generiert. Bei der Finanzierung kann geholfen werden; Schnupper- und Überlegungsphase sind selbstverständlich. Chiffre Nr. 21 / Januar/Februar 2009.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Juristische/r Mitarbeiter/in

bei Testamentsvollstreckungen, Nachlassverwaltungen von erfahrenem Anwalt in Schwabing für stundenweise Mitarbeit in der Kanzlei ab sofort gesucht

Kontaktaufnahme unter Dr.Sachse@t-online.de oder Tel. 089 / 2781370 bzw. Fax 089 / 27813719

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende überwiegend familienrechtlich sowie versicherungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei-Partnerschaftsgesellschaft im Zentrum. Um unseren Mandanten auf weiteren Rechtsgebieten ein entsprechendes Angebot machen zu können, suchen wir für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft und später als Partner/in in der Gesellschaft eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm und anderen Schwerpunkten wie Steuer-, Arbeits-, Gesellschafts-, Wirtschaftsrecht.

Wir bieten ein schönes Arbeitszimmer, kollegiale Zusammenarbeit sowie auf Wunsch Kapazitäten im Sekretariat. Zuschriften an den MAV erbeten unter Chiffre Nr. 16 / Januar/Februar 2009.

Wenn Sie nicht weiter wissen:
FAin SozR RAin Elisabeth Brörken
Herrnstr. 48, 80539 München
Tel.: 089 / 24 24 59 69

Mitglied in der ARGE Sozialrecht im DAV
**besonderer Schwerpunkt: neurologisch-psychiatrische/
testpsychologische Begutachtung**
im Sozial- und Versicherungsrecht

RA/StB/ Fachanwalt f. Steuerrecht in München

57 Jahre ,seit vielen Jahren in selbständiger Praxis, mit anspruchsvollem Mandantenstamm, tätig auf allen Gebieten des Steuerrechts einschl. des Steuerstrafrechts (jedoch keine Bilanzerstellung, Buchführung, Steuererklärungen etc) sowie allgemein im Zivilrecht sucht Anschluss an eine mittlere/größere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei, zunächst in Bürogemeinschaft (Kooperation) eine spätere Überleitung des Mandantenstammes ist möglich
Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 12 / Januar/Februar 2009.

Vermietung / freie Mitarbeit

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

Vermietung

Kanzleiraum ggf. zzgl. Sekretariatsplatz und ggf. zzgl. sehr kleinem Raum in Rechtsanwaltskanzlei F.-R. Sponheimer in München-Schwabing. Nähe Münchner Freiheit (Beichstr. 5) nach Absprache **zu vermieten**. ISDN-Telefonlage, eigene Rufnummer und Telefondienst für Untermieter, Fax- und Internetanschluss sind vorhanden, umfangreiche juristische Literatur kann genutzt und steuerrechtliche Literatur kann erworben werden. Telefon: 23 88 62 - 6.

Steuerberater mit langjähriger Berufserfahrung, Kanzlei in repräsentativem Gebäude, Bestlage Nymphenburg **vermietet 2 Zimmer** mit je ca. 28 qm auch einzeln incl. Mitbenutzung von Sekretariat und Teeküche, **an Rechtsanwälte/innen** mit eigenem Mandantenstamm. **Bezug sofort möglich**. Nur Nichtraucher. Tel: 089 / 120 205 55 oder Fax: 089 / 120 205 71.

Kanzleiräume in Bogenhausen provisionsfrei zu vermieten!

Ihre Vorteile:

- individuelle, flexible Raumplanung ab 150 m²
- Archivräume vorhanden
- ausreichend Parkplätze vorhanden
- optimale Verkehrsanbindung zur Innenstadt und Autobahn

Für weitere Informationen: KR Immobilien 089/12015394

Untervermietung an Kollegin/Kollegen: Zwei Räume in Anwaltskanzlei (20,28 m² + 27,54 m² plus Speicherabteil), repräsentativer Altbau, Top-Lage, Mitbenutzung des Besprechungszimmers und Sekretariatsservice nach Absprache. **Rechtsanwälte Dr. Lübbert und Brißmann, Prinzregentenstraße 89, 81675 München, Tel: 089/47 10-34/-35, kanzlei@briessmann.com**

Kanzleiübernahme

Rechtsanwältin sucht zur Übernahme nach ca. 2 - 3 jähriger überleitender Teilzeitmitarbeit (bis 15 Std. wöchentlich) Kanzlei - bevorzugt auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts, Versicherungsrechts, Familienrechts. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 11 / Januar/Februar 2009 erbeten.

Nachfolger(in)

für familienrechtliche Kanzlei in München gesucht, gern mit überleitender Mitarbeit.

Chiffre Nr. 18 / Januar/Februar 2009.

KANZLEI ALTERSBEDINGT ABZUGEBEN

Ich arbeite in sehr schönen, zentral gelegenen, trotzdem günstigen Büroräumen in München in Bürogemeinschaft auf dem Gebiet des Zivilrechts, Unfall- und Versicherungsrechts, Familienrechts, Arbeitsrechts und Steuerrechts.

Ich möchte irgendwann die nächste Zeit aufhören (stehe aber unter keinem Zeitdruck!) und das Büro (umfangreiche Bibliothek, sehr aktuelles Formularwesen und Satzbausteine auf dem Gebiete des ArbR, SozR, FamR, StR, MietR, VerkehrsR, StrafR, ZV, VerwR, GesR mit System RA-MICRO und günstigem Vertrag) übergeben, eine weitere zeitweise Mitarbeit ist zur Mandantenübergabe natürlich möglich. Der Kollege (Jahrgang 1955) bleibt und unterstützt meine Suche nach einer/m jüngere/n Bürogemeinschaftler/in.

Bei Interesse bitte Zuschriften unter Chiffre Nr. 14 / Januar/Februar 2009 an den MAV.

Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Termins- und Prozeßvertretungen Köln / Düsseldorf / Bonn / Aachen / Rheinland

an sämtlichen Gerichten mit PLZ 4xxxx und 5xxxx,
RA seit 1980

Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln
Tel 02237/7116 Fax 02237/62648

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Anwaltskanzlei in München Bogenhausen sucht zur Unterstützung zweier Sekretariate und für den Empfang eine/n freiberufliche/n Mitarbeiter/in für ca. 6 - 8 Stunden/wöchentlich und als Urlaubsvertretung. Interesse? Zuschriften bitte an

DR. LEIERSIEDER • REIMANN • MÄRZ • DR. ERTEL,
JENSENSTRASSE 4, 81679 MÜNCHEN

Die **GLOBANA Unternehmensgruppe** ist u.a. Betreiberin eines Messe- und Veranstaltungszentrums, eines Modecenters und eines Businesshotels.

Für unsere Münchener Niederlassung am Isatorplatz suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n):

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) Office Manager (m/w)

Ihre Aufgaben:

Als Assistent/in der Geschäftsleitung übernehmen Sie das komplette Office-Management mit allen im Zentralsekretariat anfallenden Tätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere die Abwicklung der Korrespondenz nebst Organisation der Daten- und Vertragsverwaltung sowie die Termin-, Reise- und Meetingplanung. Darüber hinaus arbeiten Sie in der Mietvertragsverwaltung unseres Modecenters mit und übernehmen Aufgaben in der Rechtsabteilung.

Ihre Qualifikation:

Nach abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung können Sie eine mehrjährige Berufserfahrung bevorzugt als Rechtsanwaltsfachangestellte/r vorweisen und verfügen in Ihrem Fachgebiet über eine hervorragende Kompetenz.

Ausgezeichnete EDV-Kenntnisse insbesondere Windows XP und MS-Office (Word, Excel, Power Point), ein perfektes Deutsch und gute Englischkenntnisse sind für Sie selbstverständlich. Fehlerfreies Schreiben nach Diktat stellt auch bei größeren Schriftsätzen und Verträgen kein Problem für Sie dar. Sie sind hoch motiviert, kreativ, kommunikativ und gewohnt im Team selbstständig zu arbeiten. Organisationsstärke, sicheres, sympathisches Auftreten, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Flexibilität zeichnen Sie aus.

Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in einem kreativen, motivierten Team, eine leistungsgerechte Vergütung und ein dynamisches Arbeitsumfeld. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Gehaltsvorstellung an:



GLOBANA

GLOBANA Unternehmensgruppe
Herrn Alexander Waszczenko
Kanalstraße 17 • 80538 München
www.globana.com

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Anwaltssekretärin mit langjähriger Berufserfahrung sucht ab März 2009 für ein bis zwei Tage **auf selbstständiger oder auf 400-EURO-Basis** eine zusätzliche Tätigkeit. Ich unterstütze Sie gern bei allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten. Falls Sie Interesse haben, besuchen Sie mich auf meiner Homepage www.sternenpower.de und kontaktieren Sie mich. Ich würde mich freuen.

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338.

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnungen** und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Schreibbüros

Übernehme **Schreibarbeiten** aller Art, nach Band oder **digital** (DictaNet, Olympus DSS), vorzugsweise am Abend/Wochenende. Interessiert? Tel. 08131/6120294 oder 0172/8942951.

Dienstleistungen Staimer

Schreibarbeiten nach Vorlage, Band und digital.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-mail: BueroStaimer@aol.com

Eilservice

Zuverlässige RA-Gehilfin mit 20-jähriger Berufserfahrung, fit und fix mit Phantasy, erledigt in Ihrem Büro Zwangsvollstreckung, Honorarabrechnungen, Buchhaltung. 35 € / Std. + MwSt. Nur Samstags.

Testangebot: 10 Stunden je 25 € + MwSt.,

Tel: 089 / 625 17 28, **Fax:** 089 / 63 81 97 26, **Mobil:** 0179 / 503 21 78, kabelhaching@hotmail.com.

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Nähe Hbf. – Karlstraße 42

Tel: 089/55 02 77 77

Mobil: 0160/97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: gschuster@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekono)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

28 |

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

Detekteien



**NIEDLING
WIRTSCHAFTSDIENSTE GMBH**

DETEKTEI FÜR WIRTSCHAFT UND PRIVAT
WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEN

TÄTIGKEITSGEBIET: WELTWEIT

KONTAKT: [INFO@NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE](mailto:info@niedling-wirtschaftsdienste.de)
INTERNET: WWW.NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE

Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	51,72 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig	180,67 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig	321,09 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig (Satzspiegel oder A4)	603,36 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format	Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm, Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm
Farbe	1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum S. 28.

- 16.02.2009**
München, Amerikahaus
Erbschaftssteuerreform
RA FASt Dr. Klaus Bauer, München
FAO-Bescheinigung für FA Erb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 17.02.2009**
München, Amerikahaus
Das neue Forderungssicherungsgesetz
Die Auswirkungen auf baurechtliche Streitigkeiten und Bauprozess
Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter OLG a.D., München
FAO-Bescheinigung für FABau
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 18.02.2009**
München, Amerikahaus
Die UWG-Novelle 2009
Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München
FAO-Bescheinigung für FAGewRS
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 19.02.2009**
München, Amerikahaus
Verfahren in Familiensachen: Das neue FamFG
Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des AG Traunstein,
Dr. Christian Seiler, Ri OLG München/Landshut
FAO-Bescheinigung für FAFam
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 06.03.2009**
München; Hotel Vitalis
Software-Erstellung und -Anpassung: Leistungsbeschreibung, Vertragstyp, Mitwirkung und Abnahme
RA Prof. Dr. Jochen Schneider, RAin Elke Bischof, München
DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de
- 12.03.2009**
München, Amerikahaus
Fehlgeschlagene Lehman-Brothers-Zertifikate
RA Julius F. Reiter, Düsseldorf
FAO-Bescheinigung für FAKap
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 13.03.2009**
München, Amerikahaus
Die UWG-Novelle 2009 Wiederholung
Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München
FAO-Bescheinigung für FAGewRS
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 19.03.2009**
München, Amerikahaus
Fallstricke im Kündigungsrecht
RA Dr. habil. Georg Annuß, München
FAO-Bescheinigung für FA Arb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 20.03.2009**
München, Amerikahaus
Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis
Änderungen durch MOMIG und FGG-Reform, Auslandsbezug im Handelsregister
Prof. Dr. Peter Ries, Ri AG Charlottenburg
FAO-Bescheinigung für FAGes
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 26.03.2009**
München, Amerikahaus
Unterhaltsrecht aktuell
Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse
Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter OLG a.D., München
FAO-Bescheinigung für FAFam
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 27.03.2009**
München, Amerikahaus
Der Rechtsanwalt im WEG-Prozess und aktuelle Rechtsprechung zum neuen WEG
RA Horst Müller., München
FAO-Bescheinigung für FAMiet
AV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 27.03. bis 28.03.2009**
München; nH Hotel
München Neue Messe
Mietrecht intensiv
RAuN Prof. Dr. Peter Scholz, Wiesbaden
DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de

- 28.03.2009**
München; Hotel Vitalis
- Haftung der Bank bei Immobilien-Kapitalanlagen**
RA Dr. Ekkehardt von Heymann, RA Christian Merz, Frankfurt a.M.
- DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de
- 01.04.2009**
München, Amerikahaus
- TVÖD/TV-L-Spezial**
RA Jürgen Kutzki, Dipl. Verwaltungswirt, Karlsruhe
FAO-Bescheinigung für FAArb + Verw
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 23.04.2009**
München, Amerikahaus
- Testamentsanfechtung**
RA Michael Ott-Eulberg, Augsburg
FAO-Bescheinigung für FAErB
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 28.04.2009**
München, Amerikahaus
- Die energetische Modernisierung von privaten und gewerblichen Mietobjekten (Arbeitstitel)**
RA Thomas Hannemann, Karlsruhe
FAO-Bescheinigung für FAMiet
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 29.04.2009**
München, Amerikahaus
- Reformen rund ums Erbrecht**
Reform des Nachlassverfahrens, Erbrechtsreform 2009
Dr. Ludwig Kroiss, Direktor AG Traunstein
FAO-Bescheinigung für FAErB
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 05.05.2009**
München, Amerikahaus
- Übertragung betrieblicher Einkunftsquellen**
Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen
FAO-Bescheinigung für FAErB
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 08.05.2009**
München, Amerikahaus
- Internationales Erbrecht**
Grundstrukturen internationaler Erbfälle und der internationalen Nachlaßplanung
Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München
FAO-Bescheinigung für FAErB
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 15.05.2009**
München, Amerikahaus
- Vollständige Neugestaltung des Versorgungsausgleichs zum 01.09.2009**
Michael Triebs, Ri OLG München
FAO-Bescheinigung für FAFam
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 19.05.2009**
München, Amerikahaus
- Forderungspfändung - Kontopfändung und Ausblick auf die Kontopfändungsnovelle**
Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 26.05.2009**
München, Amerikahaus
- Die GmbH im Prozess**
Prof. Dr. Wulf Goette, VRiBGH
FAO-Bescheinigung für FAGes
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 27.05.2009**
München, Amerikahaus
- Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber**
Thomas Holbeck, Ri ArbG Augsburg
FAO-Bescheinigung für FAArb
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 17.06.2009**
München, Amerikahaus
- Vertragsgestaltung und -kontrolle beim Energieliefer-Contracting**
RA Dr. Olrik von der Wense LL.M., Hamburg
FAO-Bescheinigung für FA
- MAV&schweitzer. Seminare**
Tel 089. 55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de

- 18.06.2009**
München, Amerikahaus
Aktuelle Rechtsprechung zur Gestaltung von Vergütungsabreden
RA Dr. Mark Lembke, LL.M., Frankfurt
FAO-Bescheinigung für FAArb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 19.06.2009**
München, Akademischer Gesangverein
5. Bayerischer Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2009
veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband
FAO-Bescheinigung für FAErB
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 24.06.2009**
München, Amerikahaus
Baukosten außer Kontrolle ?
Karl-Heinz Keldungs, VRi OLG Düsseldorf
FAO-Bescheinigung für FABau
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 25.06.2009**
München, Amerikahaus
Distressed M&A
RA Andreas Ziegenhagen, Berlin
FAO-Bescheinigung für FAGes + FAIns
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 26.06.2009**
München, Amerikahaus
Die Vorbereitung der Revisionsinstanz in den Tatsacheninstanzen des Zivilprozesses
RA Dr. Matthias Siegmann, Karlsruhe
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 30.06.2009**
München, Amerikahaus
Die Berechnung des pfändbaren Einkommens im Rahmen der Verbraucherinsolvenz
Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 03.07.2009**
München, Tagungszentrum Nockherberg
5. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2009
veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband
FAO-Bescheinigung für FAArb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 08.07.2009**
München, Amerikahaus
Insolvenzrecht aktuell
Gero Fischer, VRi BGH a.D., Freiburg
FAO-Bescheinigung für FAIns
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 09.07.2009**
München, Amerikahaus
Aktuelle Aspekte des europäischen Zivilprozesses
RA Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Frankfurt/Brüssel
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 10.07.2009**
München, Amerikahaus
Schiedsgerichtsbarkeit - von der Schiedsvereinbarung bis zum Schiedsspruch
RAuN Jens Peter Lachmann, RA Jens Bredow
FAO-Bescheinigung für FAHandels- u. GesR
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 15.07.2009**
München, Amerikahaus
Betriebsübergang in der anwaltlichen Praxis
RA Dr. habil. Georg Annuß, München
FAO-Bescheinigung für FAArb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 16.07.2009**
München, Amerikahaus
Baublaufstörungen und Leistungsverzug des Auftragnehmers Rechtsfolgen für den BGB-Vertrag und nach VOB/B
Dr. Heinrich Merl, VRi OLG a.D.
FAO-Bescheinigung für FABau
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 17.07.2009**
München, Amerikahaus
Update: Kaufrecht
Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen